Die Rechte an eigener Aktie

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Universität Rostock

eingereicht

von

Karl Naumann
Kammergerichtsreferendar

Sophien-Buchhandlung, Alfred Bünger
Berlin 1910

Referent: Prof. Dr. Lehmann

Meinem Vater

Inhalt.

Einleitung.

Die Bestimmungen der Handelsgesetzgebung über den Erwerb eigener Aktien. Seite

§ 1. Die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches von 1861 1
§ 2. Die Bestimmungen der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 2
§ 3. Die Bestimmungen der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 7
§ 4. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 8

Erster Teil.

Die Rechte der Aktiengesellschaft an eigener Aktie.

I. Abschnitt: Die theoretische Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien.

§ 5. Charakteristik der Aktiengesellschaft als Inhaberin eigener Aktien 10
§ 6. Das Problem in der Literatur 13
§ 7. Die Verselbständigung der Aktie 18

II. Abschnitt: Die Folgen des Erwerbs eigener Aktien.

§ 8. Der maßgebende Grundsatz 21
§ 9. Das Stimmrecht 26
§ 10. Die übrigen personenrechtlichen Aktienrechte 31
§ 11. Das Recht auf Dividende 35
§ 12. Das Recht auf Liquidationsquote 39
§ 13. Das Aktienbezugsrecht 40

Zweiter Teil.

Die fremden Rechte an eigener Aktie.

Seite

I. Abschnitt: Die Rechte an lombardierter eigener Aktie.

§ 14. Die personenrechtlichen Aktienrechte 42

§ 15. Die vermögensrechtlichen Aktienrechte 52

II. Abschnitt: Die Rechte an nießbrauchbelasteter eigener Aktie.

§ 16. Die personenrechtlichen Aktienrechte 53

§ 17. Die vermögensrechtlichen Aktienrechte 55

Abkürzungen.

AöGZ. = Allgemeine österreichische Gerichtszeitung.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
R. = Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROH. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
ZAG. = Zeitschrift für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
ZAW. = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.
ZHR. = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551502_0030

Literatur.

Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre, Berlin 1892.

Anschütz - v. Völderndorff, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 3 Bd., Erlangen 1874.

Arnhold, Das Stimmrecht lombardierter Aktien, Leipziger Dissertation 1908.

Auerbach, Das Aktienwesen, Frankfurt a. M. 1873.

— Zu Art 215 Abs. 3 des HGB. „Erwerb eigener Aktien", Buschs Archiv, Bd. 30, Berlin 1874.

Bachmann, Über die Zulässigkeit des sogenannten Rückkaufs und der Amortisation eigner Aktien, Buschs Archiv, Bd. 31, Berlin 1875.

— Die Sonderrechte des Aktionärs, Zürich 1901.

Bauer, Das Aktiengesetz in der Fassung des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, Leipzig 1899.

— Eigene Stammanteile, welche im Besitz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sich befinden, müssen stimmlos bleiben, ZAG., XII. Jg., No. 1, S. 13, Leipzig 1904.

— Eigene Aktien, welche sich im Besitz der Aktiengesellschaft befinden, sind stimmlos, ZAG., XII. Jg., No. 6, S. 127ff., Leipzig 1905.

Behrend in: Zur Reform des Aktiengesellschaftswesens, Drei Gutachten von Wiener, Goldschmidt, Behrend, Leipzig 1873.

— Lehrbuch des Handelsrechts, 1. Bd., Berlin und Leipzig 1886 und 1890.

Bekker, Beiträge zum Aktienrecht, ZHR., Bd. 17, Erlangen 1873.

Biermann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Das Sachenrecht, 2. Aufl., Berlin 1903.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen, 12. Bd., Leipzig 1872.

Brassert, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 mit Einführungsgesetzen und Kommentar, Bonn 1888.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., Stuttgart 1903.

— Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft, Sonderabdruck aus der Festschrift der juristischen Fakultät der Universität Gießen zur 3. Jahrhundertfeier, Gießen 1907.

Crusen und Müller, Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1901.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht, 3. Bd., 4. Aufl., Halle a. S. 1908.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, 2. Bd., Mannheim 1900.

Eccius, Preußisches Privatrecht, 3. Bd., 7. Aufl., Berlin 1896.

Endemann, Soll einer Aktiengesellschaft das Recht zustehen, ihre eigenen Aktien einzukaufen? AöGZ., XX. Jg., No. 78—81, Wien 1869.

— Gesetz betreffend die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 11. Juni 1870, Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, Berlin 1870.

— Das Recht der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Genossenschaften. Als Nachtrag zu dessen Darstellung des Deutschen Handelsrechts, 2. Aufl., 1868, Heidelberg 1873.

— Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 1, Leipzig 1881.

— Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 8. Aufl., Berlin 1903.

Engelmann, Das Bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts, 3. Aufl., Berlin 1903.

Esser, Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, 4. Aufl., Berlin 1887.

Felsmann, Die Verpfändung von Inhaberpapieren und indossabeln Papieren, Breslauer Dissertation 1906.

Förtsch, Wer ist zur Ausübung des Stimmrechts auf Grund verpfändeter Aktien berechtigt? R., VII. Jg., No. 23, S. 560ff., München 1903.

Gahl, Der Nießbrauch an Wertpapieren, Erlanger Dissertation 1903.

Gardé, Über das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, Würzburger Dissertation 1906.

Gareis, Das Deutsche Handelsrecht, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1884; 6. Aufl., Berlin 1899.

Geiger, Der Rückkauf eigener Aktien, Kapitalsreduction und Aktienliberirung, Buschs Archiv, Bd. 30, Berlin 1874.

— Der Rückkauf eigener Aktien, Kapitalsreduction und Aktienliberirung, Buschs Archiv, Bd. 31, Berlin 1875.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

— Deutsches Privatrecht, 2. Bd., Sachenrecht, Leipzig 1905.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, 2. Bd., Berlin 1905.

Goldschmidt, Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft durch Ankauf und Amortisation eigener Aktien, ZHR., Bd. 21, Stuttgart 1876.

— System des Handelsrechts, Stuttgart 1892.

Grünhut, Literaturbesprechung in seiner Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 1. Bd., Wien 1874.

Hachenburg, Das Stimmrecht aus verpfändeten Aktien, Bankarchiv, II. Jg., No. 10, S. 152ff., Frankfurt a. M. 1903.

— Verkauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft und eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, R., XI. Jg., Hannover 1907.

Hacker, Der Nießbrauch von Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten, Rostocker Dissertation 1906.

v. Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 1. Bd., 2. Aufl., Braunschweig 1871.

Hanausek, Die Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch nach gemeinem Recht, Erlangen 1879.

Hartmann, Rechte an eigener Sache, Jherings Jahrbücher für die Dogmen des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. 17, S. 69ff., Jena 1879.

Haselberger, Das Stimmrecht des Aktionärs, München 1906.

Hecht, Die Creditinstitute auf Aktien und auf Gegenseitigkeit, Bd. I, Das Börsen- und Aktienwesen der Gegenwart und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts, Mannheim 1874.

Hergenhahn, Der Vorstand der Aktiengesellschaft, Leipzig 1893.

Hirsch, Der Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft, Göttingen 1888.

Hölder, Kommentar zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, München 1900.

Ichenhaeuser, Der Erwerb eigener Aktien, ZAW., XI. Jg., No. 5, Berlin 1901.

— Die Verpfändung eigener Aktien, ZAW., XIII. Jg., No. 12, Berlin 1903.

— Der Dividendenanspruch, ZAW., XIV. Jg., No. 2, Berlin 1904.

Jacobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches, Jena 1901.

Jaques, Soll einer Aktiengesellschaft das Recht zustehen, ihre eigenen Aktien anzukaufen? AöGZ., XX. Jg., No. 150, S. 197 ff., Wien 1869.

Jentsch, Das Stimmrecht des Aktionärs, Greifswalder Dissertation 1901.

Katzenstein, Die Aktiengesellschaft als Inhaberin eigener Aktien, Erlanger Dissertation 1908.

Keyßner, Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, Berlin 1873.

— Erwerb eigener Aktien; Schenkung; Angabe an Zahlungsstatt, Buschs Archiv, Bd. 33, Berlin 1876.

Klostermann, Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, nebst Einleitung und Kommentar, 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1885.

Kohler, Substanzrecht und Wertrecht, Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 91, Tübingen und Leipzig 1901.

Kräwel, Der Rückkauf eigener Aktien, Buschs Archiv, Bd. 29, Berlin 1874.

Ladenburg, Die Reform der Aktiengesetzgebung, Buschs Archiv, Bd. 38, Berlin 1878.

Lehmann, Einzelrecht und Mehrheitswille, Archiv für Bürgerliches Recht, 9. Bd., Berlin 1894.

— Das Recht der Aktiengesellschaften, 1. Bd., Berlin 1898; 2. Bd., Berlin 1904.

— Beiträge zur Lehre von den Erwerbsgründen des Aktienrechts, ZHR., Bd. 51, S. 373 ff., Stuttgart 1902.

— Literaturbesprechung, ZHR., Bd. 59, S. 630 ff., Stuttgart 1907; Bd. 61, S. 506 ff., Stuttgart 1908; Bd. 62, S. 508 ff., Stuttgart 1908.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch, 1. Bd., Berlin 1902.

Liebmann, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung i. d. Fassung vom 20. Mai 1898, 4. Aufl., Berlin 1899.

Lippold, Zur Lehre von den Aktiengesellschaften, Buschs Archiv, Bd. 30, Berlin 1874.

Loewenfeld, Das Recht der Aktiengesellschaften, Kritik und Reformvorschläge, Berlin 1879.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 1. Bd., 13. Aufl., Berlin 1906; 2. Bd., 13. Aufl., Berlin 1907; 3. Bd., Handelsrechtliche Nebengesetze, 12. Aufl., Berlin 1900.

Manasse, Die Dividende im Aktiengesellschaftsrecht, Greifswalder Dissertation 1906.

Meisner, Das Sachenrecht, Breslau 1901.

v. Mörß, Der Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft, Leipziger Dissertation 1906.

Neu, ususfructus nominis, Nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch, Erlanger Dissertation 1907.

Neukamp, Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, 3. u. 4. Aufl., Berlin 1907.

Oechelhaeuser, Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform der Aktiengesetzgebung, Berlin 1878.

Pappenheim, Zur Lehre vom Fruchtgenuß an Wertpapieren, Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, V. Jg., No. 7, S. 205ff., Berlin 1896.

Petersen-Frhr. v. Pechmann, Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, Leipzig 1890.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht, Berlin 1899.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, erläutert, 3. Bd., 3. Aufl., Berlin 1906.

Regelsberger, Pandekten, 1. Bd. in Bindungs Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1893.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen, 1. Bd., Berlin 1899.

— Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar, 7. Aufl., Berlin 1904.

Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, München 1903.

Reisch, Der Erwerb eigener Obligationen durch den Emittenten, Bankarchiv, VII. Jg., No. 4 u. 6, Berlin 1907.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, 2. Aufl., Leipzig 1875.

Richter, Das Stimmrecht des Aktionärs nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, Leipziger Dissertation 1906.

Ring, Zu dem Entwurf eines neuen Aktiengesetzes, Buschs Archiv, Bd. 45, Berlin 1884.

Ring, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, 1. Aufl., Berlin 1886; 2. Aufl., Berlin 1893.

Rümelin, Das Selbstkontrahieren des Stellvertreters nach gemeinem Recht, Freiburg i. B. 1888.

Runkel-Langsdorff, Die Folgen des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft, Jenenser Dissertation 1906.

v. Salpius, Ergänzungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Gebiete des Norddeutschen Bundes durch Bundes- und Landesgesetze, Berlin 1870.

v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, Bd. 1, Berlin 1880.

Frhr. v. Schwind, Wesen und Inhalt des Pfandrechts, Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß, hrg. von Fischer, 2. Bd., 1. Heft, Jena 1899.

Sievers, Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft, DJZ., VIII. Jg., No. 4, S. 85ff., Berlin 1903.

— Verkauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft, R., X. Jg., No. 17, Hannover 1906.

Simon, Der Einfluß des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Aktienrecht, ZHR., Bd. 49, Stuttgart 1900.

— Die Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen, Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Wilke, Berlin 1900.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1. Bd., 6. u. 7. Aufl., Berlin 1900; 8. Aufl., bearbeitet von Könige, Stranz und Pinner, Berlin 1906.

— Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Aufl., Berlin 1903; 2. Aufl., bearbeitet von Hachenburg, Berlin 1906; 3. Aufl., bearbeitet von Hachenburg, Berlin 1909.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Bd., Sachenrecht, 3. u. 4. Aufl., München 1907.

Steiner, Über den Erwerb und die Amortisierung eigener Aktien durch Aktiengesellschaften, Tübinger Dissertation 1876.

Strey, Das Deutsche Handelsgesellschaftsrecht, insbesondere das Recht der Offenen, Kommandit-, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, Erste Abteilung, Berlin 1873.

Thöl, Praxis des Handelsrechts und Wechselrechts, 1. Heft, Leipzig 1874.

Thöl, Das Handelsrecht, 1. Bd., 6. Aufl., Leipzig 1879.
Frhr. v. Völderndorff, Das Reichsgesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, 1. Aufl., Erlangen 1885.
Wagner, System der Zettelbankpolitik, Freiburg i. B. 1873.
Walter, Das Aktienrecht als Gegenstand von Rechtsgeschäften, Greifswalder Dissertation 1908.
Zimmermann, Beitrag zur Gesetzgebung über die Aktiengesellschaften, Buschs Archiv, Bd. 31, Berlin 1875.

Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1870, No. 158.
Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Begründung und Anlagen, Buschs Archiv, Bd. 44, Berlin 1883.
Entwurf eines Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften nebst Motiven und Anlagen, Berlin 1884.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin und Leipzig 1888.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, 3. Bd., Berlin 1899.

Berliner Börsenkurier vom 18. März 1874, No. 130.
Berliner Börsenzeitung, Jg. 1874, No. 112.
Juristische Wochenschrift, XX. Jg., Berlin 1891.

ROH., Bd. 3, 6, 17, 22.
RG., Bd. 5, 6, 7, 22, 24, 25, 37, 42, 52.

Einleitung.

Die Bestimmungen der Handelsgesetzgebung über den Erwerb eigener Aktien.

§ 1.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches von 1861.

Nicht zu allen Zeiten hat die Aktiengesellschaft eigene Aktien erwerben dürfen, hat es also Rechte an eigenen Aktien geben können. Die Handelsgesetzgebung hat zwischen den Extremen geschwankt, unbedingter Gestattung und vollständigem Verbot des Erwerbs eigener Aktien, und hat schließlich einen vermittelnden Standpunkt eingenommen.

Das alte Handelsgesetzbuch von 1861 enthielt — abgesehen von Art. 220 und 248 — überhaupt keine Bestimmung über den Erwerb eigener Aktien. Er war demnach auch nicht verboten[1]). Auch die Einführungs- und Ausführungsgesetze der einzelnen deutschen Staaten haben diese Frage nicht berührt[2]). Der Ankauf von Interimsscheinen würde dagegen, wie auch Goldschmidt[3])

[1]) ROH., Bd. 3, S. 331 (Entsch. vom 13. Oktober 1871).

[2]) v. Salpius, S. 158.

[3]) In seinem auf Anfrage der Wiener Presse 1869 abgegebenen Gutachten, abgedruckt bei Keyßner, Die Aktiengesellschaften S. 218—220.

klarlegt, gegen das Gesetz (Art. 222, 223) verstoßen, es sei denn, daß der verkaufende Aktionär, falls die Interimsscheine auf den Namen lauten, ausdrücklich verpflichtet wird, die weiteren Einzahlungen zu leisten, und, wenn sie auf den Inhaber lauten, auf jeden Rückgriff auf die Gesellschaft Verzicht leistet.

Die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien hat in den deutschen Staaten keine Mißstände hervorgerufen[1]), wohl aber in Österreich infolge des unlauteren Treibens verschuldeter Aktiengesellschaften[2]). Es war also die Gefährlichkeit des augenblicklichen Rechtszustandes bewiesen und der Anstoß zu einer Änderung gegeben.

De lege ferenda schlug Endemann[3]) vor, man solle einen Unterschied machen zwischen Ankauf und sonstigem Erwerb; denn nur im Ankauf liegt ja die Gefahr schädlicher Spekulation, und nur ein Verbot des Ankaufs erscheint gerechtfertigt. Diesem Gutachten folgte aber der Gesetzgeber nicht.

§ 2.

Die Bestimmungen der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870.

Die Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 bestimmte in Art. 215 d Abs. 3 S. 1 prinzipiell:

> Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben.

Die Motive[4]) begründeten dieses Verbot folgendermaßen: „Ein derartiger Ankauf (d. h. eigener Aktien)

---

[1]) Vgl. Hecht, S. 237.

[2]) Jaques, Neue freie Presse, Wien, Jg. 1869, Nr. 1712 u. 1716 und AöGZ., Jg. 1869, Nr. 50, S. 197—199.

[3]) AöGZ., Jg. 1869, Nr. 81, S. 322.

[4]) Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, 1870, Nr. 158, S. 31.

steht mit dem Wesen der Aktiengesellschaft nicht in Einklang, die Aktien stellen die Berechtigung des einzelnen Teilhabers an der Gesellschaft dar, und die Gesellschaft kann nicht zugleich als eine von den Aktionären zu unterscheidende Persönlichkeit und dann wiederum selbst als Aktionär erscheinen. Auch praktisch kann die Wahrnehmung der Rechte zurückgekaufter Aktien durch den Gesellschaftsvorstand leicht zu Unzuträglichkeiten führen." Merkwürdigerweise sprechen die Motive aber nur vom Ankauf, nicht aber von den anderen Erwerbsarten. Deshalb liegt der Gedanke nahe, daß das Gesetz mit dem Verbote nicht alle Erwerbsarten treffen wollte. So erwägt Bachmann[1]), ob der Gesetzgeber nicht „nur eine Beziehung verfolgt und gewollt" habe, und ob nicht „angenommen werden müsse, daß er, gerade um mit zweifelloser Sicherheit nach allen Seiten hin zu treffen, das Verbot in der vorliegenden, unbedingten, jede Unterscheidung ausschließenden Fassung gegeben habe." Er beruft sich auf v. Savigny[2]), der darauf hinweist, daß das S. C. Macedonianum nur so weit gefaßt worden sei, weil es unmöglich gewesen wäre, die wirklich gemeinten Fälle sicher zu treffen. Thöl[3]) meint, Art. 215d könne unmöglich wörtlich verstanden werden; denn sonst dürfte die Aktiengesellschaft z. B. auch nicht schenkungsweise eigene Aktien erwerben. Dadurch habe aber niemand irgend einen Nachteil. An anderer Stelle[4]) sagt er: „Der wahre Sinn des Satzes dürfte wohl kein anderer sein, als daß der Erwerb eigener Aktien verboten ist, insofern

[1]) Buschs Archiv, Bd. 31, S. 7ff.
[2]) v. Savigny, Bd. 1, S. 219.
[3]) Thöl, Praxis, S. 36, 37.
[4]) Thöl, Praxis, S. 38, 39.

darin eine willkürliche Verminderung des Grundkapitals liegen würde. Die Motive rechtfertigen auch nur diesen Satz.“ Aber er wirft selbst die Frage auf, ob eine so restriktive Auslegung nicht allen Regeln widerspreche. Geiger[1]) sagt betreffend die durch Geschenk oder Legat erworbenen eigenen Aktien: „Solche wohl mehr theoretische Fälle können wohl nicht als ‚Erwerbungen‘ im eigentlich technischen Sinne aufgefaßt werden.“ Diese Ansicht ist nicht richtig. Auch der Erwerb ex titulo lucrativo ist sicherlich Erwerb im technischen Sinn[2]).

Im übrigen wird in der Literatur zumeist der Standpunkt vertreten, daß die Aktiennovelle von 1870 alle Erwerbsarten treffen wollte[3]), nur einige machen Einschränkungen[4]). Erstere Ansicht muß als die richtige bezeichnet werden, weil der Wortlaut eine andere Deutung unmöglich zuläßt.

Hier und dort wurde die Ansicht vertreten, daß ein Ankauf eigener Aktien zum Zwecke der Herabsetzung des Grundkapitals erlaubt ist, wenn nur der Vorschrift

[1]) Buschs Archiv, Bd. 31, S. 334.

[2]) Vgl. Steiner, S. 7.

[3]) Endemann, Aktiennovelle von 1870, S. 56. Keyßner, Die Aktiengesellschaften, S. 226. Auerbach, Aktienwesen, S. 53, 54. Hecht, S. 85, 86. Behrend, Zur Reform, S. 82. Geiger, Buschs Archiv, Bd. 30, S. 11. Lippold, Buschs Archiv, Bd. 30, S. 252. Bachmann, Buschs Archiv, Bd. 31, S. 2 u. 7. Steiner, S. 8. Loewenfeld, S. 485 u. 490. Runkel-Langsdorff, S. 16.

[4]) v. Hahn, S. 623. Kräwel, Buschs Archiv, Bd. 29, S. 18. Renaud, S. 414, 415. Goldschmidt, ZHR., Bd. 21, S. 10. Ladenburg, Buschs Archiv, Bd. 38, S. 217. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 80.

des Art. 248 Genüge geschehen ist[1]). Dem ist mit Recht widersprochen worden; denn das strikte Verbot des Art. 215 d zwingt doch zu dem Schluß, daß gerade diese eine Möglichkeit der Herabsetzung des Grundkapitals durch Ankauf eigener Aktien unzulässig sei, daß also der Art. 215 d den Art. 248 einschränke[2]).

Selbstverständlich ist auch der Ankauf von Interimsscheinen nicht erlaubt[3]). Das Verbot gilt ebenso für die Beleihung[4]); denn sonst wäre das Gesetz leicht zu umgehen. Dem Einkauf von eigenen Aktien im Kommissionsgeschäft steht jedoch nichts entgegen[5]).

---

[1]) v. Hahn. S. 623. Keyßner, Die Aktiengesellschaften, S. 233 f. Strey, S. 329. Thöl, Praxis, S. 38. v. Kräwel, Buschs Archiv, Bd. 29, S. 15—19. Renaud, S. 414. Erkenntnis des Apellationsgerichtes zu Frankfurt a. M. vom 18. März 1874, abgedruckt in Buschs Archiv, Bd. 30, S. 324 f. Entscheidung des Hamburger Handelsgerichts in Sachen des Bankvereins in Hamburg, Berliner Börsenzeitung, Jg. 1874 (7. März), Nr. 112, II. Beil. Berliner Börsenkurier, Nr. 130, vom 18. März 1874.

[2]) Vgl. Wagner, S. 440 u. 507. Geiger, Buschs Archiv, Bd. 30, S. 10—20, Bd. 31, S. 323—335. Lippold, Buschs Archiv, Bd. 30, S. 248 f. Bachmann, Buschs Archiv, Bd. 31, S. 1—22. Goldschmidt, ZHR.. Bd. 21, S. 1—11. v. Mörß, S. 7. Entscheidungen des Stadtgerichts in Frankfurt a. M. vom 21. Januar 1874 und 2. Februar 1874, abgedruckt in Buschs Archiv, Bd. 30, S. 14 f.

[3]) Vgl. Keyßner, Die Aktiengesellschaften, S. 222. Steiner, S. 13. Hirsch, S. 8. — Anderer Meinung: Ring, Buschs Archiv, Bd. 45, S. 78.

[4]) Vgl. v. Hahn, S. 623. Bericht der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft, abgedruckt bei Hecht, S. 298—354. Geiger, Buschs Archiv, Bd. 31, S. 334. Wagner, Abt. 2, S. 440, s. f. S. 323 u. 328. Goldschmidt, ZHR., Bd. 21, S. 5. Oechelhaeuser, S. 84. Loewenfeld, S. 491. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 81. v. Mörß, S. 8. — Anderer Meinung: Keyßner, Die Aktiengesellschaften, S. 227. Auerbach, Aktienwesen, S. 93. Hecht, S. 86. Renaud, S. 411. Steiner, S. 19.

[5]) v. Hahn, S. 623. Steiner, S. 14. Hirsch, S. 13. Gareis, 2. Aufl., S. 230. Geiger, Buschs Archiv, Bd. 31, S. 334. — Anderer Meinung: Thöl, Praxis, S. 37.

Streitig war auch die Frage, ob das Verbot lediglich eine rechtspolizeiliche Vorschrift sei und seine Übertretung nur die in Art. 225 b und 241 festgesetzte Schadensersatzpflicht des Vorstandes und Aufsichtsrats zur Folge habe, oder ob seine Übertretung außer der Schadenersatzpflicht Nichtigkeit nach sich ziehe. Sowohl die erste Ansicht[1]) als auch die zweite[2]) ist in der Literatur vielfach vertreten. Für letztere erklärte sich das Reichsoberhandelsgericht in seinen Entscheidungen vom 7. Mai 1875[3]) und vom 13. Juni 1876[4]). Dem ist beizupflichten. Der Wortlaut des Gesetzestextes spricht freilich nicht durchaus für diese Deutung, wohl aber der Zweck des Gesetzes[5]) und die Begründung in den Motiven, die den Erwerb eigener Aktien für eine theoretische Unmöglichkeit erklärt.

Das unbedingte Verbot des Erwerbs eigener Aktien

---

[1]) Endemann, Ges. v. 11. Juni 1870, S. 57. Behrend, Zur Reform, S. 82. Bekker, ZHR., Bd. 17, S. 459. Keyßner, Die Aktiengesellschaften, S. 228 (vgl. Grünhut in seiner Zeitschrift, Bd. 1, S. 438). v. Hahn, S. 622. Renaud, 2. Aufl., S. 415. Steiner, S. 11. Ladenburg, Buschs Archiv, Bd. 38, S. 217.

[2]) Endemann, Recht der Aktiengesellschaften, S. 60; Hdb., Bd. 1, S. 613. Auerbach, Aktienwesen, S. 54, 93, 94; Buschs Archiv, Bd. 30, S. 69. Geiger, Buschs Archiv, Bd. 30, S. 15; Bd. 31, S. 328f. Bachmann, Buschs Archiv, Bd. 31, S. 7. Zimmermann, Buschs Archiv, Bd. 31, S. 279—280. Goldschmidt, ZHR., Bd. 21, S. 10. Keyßner, Buschs Archiv, Bd. 33, S. 239. Ring, Ges. v. 18. Juli 1884, 1. Aufl., S. 86. Behrend, Lehrb., 1. Bd., S. 912. Jur. Wochenschrift, XX. Jg., Berlin 1881, S. 335.

[3]) ROH., Bd. 17, S. 383.

[4]) ROH., Bd. 22, S. 193.

[5]) Vgl. Endemann. Hdb., S. 612.

erfuhr von allen Seiten eine abfällige Kritik[1]). Einige[2]) verlangten die Streichung des ganzen Artikels, andere[3]) befürworteten eine Einschränkung des Verbots. Wiederum wurde der Vorschlag gemacht, es solle nicht jeder Erwerb, sondern nur der Handel mit eigenen Aktien verboten werden, und zwar von Loewenfeld[4]).

Der Gesetzgeber entschloß sich auch, die Bestimmung des Art. 215 d zu mildern.

§ 3.

Die Bestimmungen der Aktiennovelle vom 18. Juli 1884

Der Artikel 215 d lautete in der Novelle vom 18. Juli 1884 im Anfang:

> Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Der Erwerb eigener Aktien ist also nicht mehr nichtig wie früher, er hat grundsätzlich nur die Schadensersatzpflicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates (Art. 241 bzw. 226) zur Folge. Diese Pflicht besteht aber nicht in dem Falle, daß der Erwerb auf Grund einer Einkaufskommission oder außerhalb des geschäftlichen Betriebes erfolgt. Mit den nicht zum geschäftlichen Betriebe gehörigen Geschäften sind die dem regelmäßigen

---

[1]) Keyßner, Die Aktiengesellschaften, S. 217. Bericht der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft vom 28. Mai 1873, abgedruckt bei Hecht, S. 298—354. S. f. Anm. 2 und 3.

[2]) Behrend, Zur Reform, S. 83. Gutachten der Hamburgischen Handelskammer, abgedruckt bei Hecht, S. 230—249. Hecht, S. 86.

[3]) Wagner, S. 443 u. 507. Loewenfeld, S. 491. Oechelhauser, S. 84.

[4]) Loewenfeld, S. 491.

Verkehr fremden Rechtsgeschäfte gemeint, wie auch Esser zu Art. 215d bemerkt[1]).

Die früher streitige Frage, ob die Pfandnahme eigener Aktien erlaubt sei, ist jetzt dahin geregelt worden, daß das Verbot statuiert ist. Dies Verbot darf natürlich auf keine Art umgangen werden[2]). Ebenso wurde, um dem früheren Zweifel zu begegnen, der Erwerb eigener Aktien in Ausführung einer Einkaufskommission ausdrücklich erlaubt[3]).

Hinsichtlich der Interimsscheine beließ es die Novelle bei dem unbedingten Verbot des Erwerbs und der Pfandnahme und bedrohte ebenfalls die Übertretung mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit[4]).

§ 4.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.

Das neue Handelsgesetzbuch von 1897 übernahm in § 226 im wesentlichen die Bestimmungen des Art. 215d. Eigene Aktien soll die Aktiengesellschaft im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, wie das Gesetz sich logischer ausdrückt, nicht erwerben[5]). Eine Ausnahme

---

[1]) Esser, Ges. vom 18. Juli 1884, S. 118. Vgl. Entwurf 1884, S. 223. Hirsch, S. 23ff. Ring, Ges. v. 18. Juli 1884, 2. Aufl., S. 379.

[2]) Vgl. Hirsch, S. 28. Frh. v. Völderndorff, S. 512. Petersen-Pechmann, S. 171. Ring, Ges. v. 18. Juli 1884, 2. Aufl., S. 381.

[3]) Vgl. Frh. v. Völderndorff, S. 512.

[4]) Entwurf 1883, S. 335—340. Entwurf 1884, S. 223.

[5]) Auf den Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft findet gemäß Art. 2 EG. HGB. Art. 86 EG. BGB. Anwendung. Hiernach bleiben die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen unberührt, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte

bildet wie früher der Fall der Einkaufskommission. Ebenso wie der Erwerb ist die Pfandnahme verboten.

Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot hat auf Grund der §§ 241, 3 und 249 Abs. 3 eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Folge.

Nichtigkeit dagegen tritt ein bei einem Verstoß gegen § 226 Abs. 2. Hier ist bestimmt, daß eigene Interimsscheine oder eigene Aktien, auf die der Stammbetrag oder, falls der Ausgabepreis höher ist, dieser noch nicht voll gezahlt ist, im regelmäßigen Geschäftsbetrieb auch in Ausführung einer Einkaufskommisssion nicht erworben oder zum Pfande genommen werden können.

---

von mehr als 5000 M. betreffen. In diesem Falle ist für die Wirksamkeit von Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen landesherrliche Genehmigung erforderlich in Preußen (AG. BGB. Art. 6. S. Goldmann, S. 903. Simon, ZHR., Bd. 49, S. 20. Crusen und Müller, S. 110ff.), Hessen (AG. BGB. Art. 2), Sachsen-Altenburg (AG. BGB. § 9), Anhalt (Ges. vom 29. April 1904, § 1), Schwarzburg-Rudolstadt (AG. BGB. Art. 30), Schwarzburg-Sondershausen (AG. BGB. Art. 15), Reuß jüngerer Linie (AG. BGB. § 12) und in Lübeck die Genehmigung des Senats (AG. BGB., HGB., WO. § 13); staatliche Genehmigung wird verlangt in Baden (AG. BGB. Art. 8) und in Sachsen-Weimar-Eisenach (AG. BGB. Art. 18).

Erster Teil.

Die Rechte der Aktiengesellschaft an eigener Aktie.

I. Abschnitt.

Die theoretische Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien.

§ 5.

Charakteristik der Aktiengesellschaft als Inhaberin eigener Aktien.

Die neuere Gesetzgebung hat, wie aus Vorstehendem ersichtlich, die theoretische Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien anerkannt. Nur die Motive zur Novelle vom 11. Juni 1870 behaupteten, er sei mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unvereinbar. Und tatsächlich scheint eine Charakterisierung der Aktiengesellschaft als Inhaberin eigener Aktien ihnen recht zu geben.

Einmal ist die Aktiengesellschaft die Gesamtheit der Aktionäre als eine Einheit mit selbständiger Rechtssubjektivität; sie ist also eine Gesamtpersönlichkeit, gebildet aus der Summe der Einzelpersönlichkeiten der Aktionäre. Jede Aktie entspricht einer Mitgliedstelle.

In anderer Hinsicht ist die Aktiengesellschaft eine kapitalistische Gesellschaft, und zwar, wie Lehmann sagt[1]),

[1]) Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 1, S. 135.

„in dem Sinn, daß die Person des Aktionärs als gleichgültig zurücktritt gegenüber dem Kapitalanteil, eine Association eher von Aktien, als von Aktionären.“ Diese Eigenschaft ist es, die in ihrer einseitigen Verfolgung dazu führte, zur Erklärung der juristischen Person die Theorie des Zweckvermögens aufzustellen. In genannter Beziehung entspricht das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär dem zwischen Schuldner und Gläubiger[1]), und jede Aktie stellt einen bestimmten Anteil am Grundkapital dar.

Somit ergeben sich für die Aktionäre auch zwei Arten von Rechten[2]). In der Literatur ist ihre Benennung zumeist Verwaltungs- und Vermögensrechte. Ring[3]) sagt: „Das Mitgliedschaftsrecht betätigt sich der Gesellschaft gegenüber in zwei Richtungen: in dem Mitverwaltungsrecht und dem Recht auf Vermögensbezug.“ Staub[4]) spricht von Herrschaftsrechten und vermögensrechtlichen Ansprüchen. Pinner[5]) und v. Mörß[7]) nennen die einen Mitgliedsrechte bzw. Mitgliedschaftsrechte gegenüber den anderen Rechten. Regelsberger[6]) teilt die Rechte des Aktionärs ein in gemeinnützige und selbstnützige[7]). Thöl[8]) spricht von der persönlichen Beteili-

---

[1]) Vgl. Endemann, AöGZ., XX. Jg., 1869, S. 310. Lehmann. Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 399. Jentsch, S. 10. Katzenstein, S. 9.

[2]) Vgl. Bachmann, Sonderrechte, S. 16—19, 40—51.

[3]) Ring, Ges. v. 18. Juli 1884, 2. Aufl., S. 447.

[4]) Staub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 2. Aufl., S. 276.

[5]) Pinner, S. 121.

[6]) v. Mörß, S. 26.

[7]) Regelsberger, Pandekten, § 84, S. 331 ff.

[8]) Vgl. Bachmann, Sonderrechte, S. 42. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 398. Katzenstein, S. 11.

[9]) Thöl, Handelsrecht, S. 464.

gung des Aktiönärs im Gegensatz zu den reinen Vermögensrechten. Engelmann[1]) endlich unterscheidet personenrechtliche und vermögensrechtliche Mitgliedschaftsrechte[2]). Letztere Terminologie wird hier angenommen, weil sie die angeführte Unterscheidung am genauesten trifft.

Die Aktie verkörpert in sich beide Arten von Rechten; sie macht den Inhaber sowohl persönlich zum Mitglied der Aktiengesellschaft als auch zum Berechtigten an einem bestimmten Anteil des Gesellschaftsvermögens.

Wird nun die Aktiengesellschaft selbst Inhaberin eigener Aktien, so müßte sie folgerichtig Mitglied bei sich selbst werden. Sie müßte also als Rechtspersönlichkeit im Verein mit anderen Rechtspersönlichkeiten, den übrigen Aktieninhabern, eine Gesamtpersönlichkeit ergeben, die sie selber ist. Das ist aber eine logische Unmöglichkeit[3]).

Andererseits müßte sie ihre eigene Gläubigerin werden. Nach allgemeinen Grundsätzen tritt aber bei Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit in einer Person Erlöschen des Rechts ein.

So erscheint es unabweislich, daß das Aktienrecht erlöschen muß, wenn die Aktiengesellschaft Inhaberin eigener Aktien wird.

Die theoretische Möglichkeit des Erwerbs eigener

---

[1]) Engelmann, S. 65.

[2]) Vgl. Goldschmidt, System des Handelsrechts, S. 134. Gareis, 6. Aufl., S. 363. Katzenstein, S. 2.

[3]) Vgl. Behrend, Lehrb., S. 911. Lehmann, Bd. 2, S. 75. Cosack, Lehrb., S. 589; Eigene Aktien, S. 7. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 242. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 87.

Aktien kann aber trotzdem nicht bestritten werden und ist auch außer in den Motiven zur Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 niemals bestritten worden. Und das Verbot dieser Novelle hatte seinen Grund nicht in theoretischen Bedenken, sondern in Zweckmäßigkeitsrücksichten[1]).

§ 6.

Das Problem in der Literatur.

In der Literatur ist auf verschiedene Weise versucht worden, die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien zu erklären.

Runkel-Langsdorff[2]) stellt zur Erklärung die Rechte gegen sich selbst als Ausfluß eines allgemeinen Prinzips auf. Er behauptet, man könne grundsätzlich Rechte gegen sich selbst ausüben. Wolle man diese für physische Personen nicht gelten lassen, so müßten sie doch wenigstens für juristische Personen anerkannt werden, „die durch das Kollektive ihrer Natur eine Art von Massenpersönlichkeit darstellen." Er spricht davon, daß „eine juristische Person mehrere Parteien in sich vereinigen kann, um nicht zu sagen, vereinigen muß." Runkel-Langsdorff übersieht, daß die juristische Person doch stets einen einheitlichen Personenbegriff mit einheitlichem Willen darstellt. Es läßt sich hier kein Unterschied machen zwischen juristischen und physischen Personen. Bei ersteren sind Rechte gegen sich selbst nicht eher möglich, als bei letzteren[3]).

---

[1]) Goldschmidt, ZHR., Bd. 21, S. 5. Steiner, S. 12. Behrend, Zur Reform, S. 82. Keyßner, Die Aktiengesellschaften, S. 222. Ichenhaeuser, ZAW., XI. Jg., 1901, S. 90. Katzenstein, S. 7. Vgl. auch v. Hahn, S. 622. Endemann, Ges. v. 11. Juni 1870, S. 56.

[2]) Runkel-Langsdorff, S. 17 ff.

[3]) Vgl. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 55.

Runkel-Langsdorff sucht zu beweisen, daß die Rechte gegen sich selbst auch in der Gesetzgebung bereits zur Geltung gelangt sind.

Er beruft sich zunächst auf die Erscheinung, daß der Staat die von ihm selbst ausgegebenen Staatspapiere, die Reichsbank ihre eigenen Banknoten[1]), die Hypothekenbank ihre eigenen Pfandbriefe[2]) besitzen kann, ohne daß sie wertlos werden. Die Erklärung hierfür ist aber genau dieselbe wie für die Nichtkonfusion der eigenen Aktien im Eigentum der Aktiengesellschaft. Sie ergibt sich deshalb aus der Entscheidung dieser Frage[3]). Unten wird auch zu der Behauptung Stellung genommen, daß der Grund für die Nichtkonfusion in der Wertpapiernatur zu suchen sei[4]).

Ferner führt Runkel-Langsdorff den § 181 BGB. an, der einer Person unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, mit sich selbst zu kontrahieren. Rümelin[5]) erklärt den Begriff „Selbstkontrahieren" folgendermaßen: „Mit dieser Benennung ist zweifellos die Vorstellung gegeben, daß der Selbstkontrahent, d. h. derjenige, der das einseitige Rechtsgeschäft vornimmt, zwei Rollen spielt, daß sein Handeln das normalerweise erforderliche Handeln zweier Personen ersetzt." Das Kontrahieren mit sich selbst ist begrifflich durchaus möglich[6]). Wenn

---

[1]) Bankgesetz vom 14. März 1875, § 8. Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Januar. 1877. Vgl. Rehm, S. 330 u. 863.

[2]) Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, §§ 5, 24, 35. Vgl. Rehm, S. 469.

[3]) S. unten § 7.

[4]) Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1901, S. 56.

[5]) Rümelin, S. 20.

[6]) Motive zum Entwurfe eines BGB., Bd. III., S. 439. Hölder, Komm. zum Allg. Teil des BGB., S. 381. RG., Bd. 6, S. 11; Bd. 7, S. 119; Bd. 24, S. 87.

ein Rechtsgeschäft zustande kommt durch übereinstimmende Willenserklärung zweier Parteien, so ist diese Übereinstimmung am ehesten vorhanden, wenn beide Parteien in einer Person vereinigt sind, und wenn die Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen Willenserklärung davon abhängig ist, daß sie dem anderen zugeht, so ist dieses Erfordernis in solchem Falle unzweifelhaft gegeben. Daß das Gesetz nicht jedes Kontrahieren mit sich selbst gestattet, dafür ist lediglich der Grund die stets zu befürchtende Interessenkollision[1]). Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß notwendige Voraussetzung nur ist, daß sich zwei Personenrollen in einer Person vereinigen. Ein Vertreter kann nicht im Namen des Vertretenen mit diesem selbst ein Rechtsgeschäft vornehmen. Zwar hat der § 181 dies nicht ausdrücklich verboten, aber es ist deswegen nicht möglich, weil niemand Berechtigter und Verpflichteter in einer Person sein kann. Das hat das Reichsgericht ausdrücklich ausgesprochen[2]) — § 1239 BGB. enthält eine Sonderbestimmung, die dieser Regel überhaupt nicht unterfällt, sondern anders zu beurteilen ist[3]). Freilich können die beiden in einer Person vereinigten Personenrollen zur einander in das Verhältnis von Berechtigten und Verpflichteten treten; denn das durch einen Vertreter ge-

---

[1]) Vgl. Endemann, Lehrb. des Bürg. Rechts, 1. Bd., S. 450.

[2]) RG., Bd. 5, S. 58.

[3]) Hier handelt es sich nicht um den Kauf einer eigenen Sache, sondern um den Kauf einer Sache, deren Eigentum auf Grund des Pfandrechts dem Eigentümer entzogen wird, und das dieser vom Pfandgläubiger wiederum neu erwerben kann. (S. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB., Bd. 3, S. 480. v. Staudinger, Komm., Bd. 3, S. 875.)

schlossene Rechtsgeschäft wirkt nicht für und gegen den Vertreter, sondern unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 BGB.)[1]). So erhellt, daß es sich hier höchstens scheinbar um Rechte gegen sich selbst handelt, und daß § 181 nicht zum Beweise der Existenz der Rechte gegen sich selbst herangezogen werden kann.

Ebensowenig kann Runkel-Langsdorff seine Theorie auf § 400 BGB.[2]) stützen. Mit dem Augenblick nämlich, wo der Kommissionär seinen Selbsteintritt erklärt, sind für das Rechtsverhätnis zwischen Kommittent und Kommissionär die Grundsätze über den Kauf maßgebend. Die Regeln des Kommissionsgeschäftes sind nur noch insoweit anwendbar, als sie vereinbar sind mit dem neubegründeten Rechtsverhältnis aus dem Kaufgeschäft[3]). Der § 400 HGB. spricht ausdrücklich davon, daß der selbsteintretende Kommissionär als Verkäufer liefert oder als Käufer das zu verkaufende Gut übernimmt. Der preußische Entwurf zum alten Handelsgesetzbuch sagte sogar für den Fall des Selbsteintritts deutlich: „Der Kommissionär hat zugleich die Rechte und Pflichten eines Käufers oder Verkäufers[4])." Der Grund hierfür liegt darin, daß es juristisch eben undenkbar ist, daß jemand, der im eigenen Namen handelt, mit sich selbst als gleichfalls im eigenen Namen handelnd einen Vertrag schließt. Das hat sowohl das Reichsoberhandelsgericht[5]) als auch

---

[1]) Vgl. Rehbein, BGB., 1 Bd., S. 256. RG., Bd. 6, S. 11.

[2]) Vgl. Gardé, S. 72ff.

[3]) Vgl. Makower, Komm., Bd. 2, S. 1414.

[4]) Anschütz- v. Völderndorff, 3. Bd., S. 384.

[5]) ROH., Bd. 6, S. 190; Bd. 17, S. 328.

das Reichsgericht[1]) nachdrücklichst betont, letzteres unter Berufung auf die oben S. 15 angeführte Entscheidung.

Runkel-Langsdorff nimmt ferner Bezug auf die §§ 889, 1009 Abs. 2, 1143, 1163, 1168, 1170, 1171, 1175, 1182, 1196, 1256 BGB. Hier handelt es sich um Rechte an eigener Sache. Runkel-Langsdorff führt aus: „In all diesen Paragraphen ist nicht nur vom Erlöschen der Rechte keine Rede, sondern auch nicht vom Ruhen der Rechte; diese werden also ausgeübt als Rechte gegen sich selbst, allerdings mit einem Resultat, das praktisch dem Ruhen der Rechte oft gleich kommt." Warum das aber, wenn doch prinzipiell Rechte gegen sich selbst ausgeübt werden können? Eben gerade, weil es Rechte gegen sich selbst nicht gibt, ruht in diesen Fällen das Recht, soweit seine Ausübung begrifflich und praktisch nicht möglich ist[2]).

Runkel-Langsdorff hat die Existenz der Kategorie der Rechte gegen sich selbst nicht bewiesen.

Katzenstein[3]) wendet sich dagegen, daß man in der Wertpapiereigenschaft der Aktie etwa den Grund für die Nichtkonfusion erblicke[4]). Immerhin ist damit das Richtige gemeint[5]). Katzenstein begründet seine Stellungnahme richtig damit, daß einerseits das Aktienrecht nicht notwendig durch eine Urkunde verbrieft werden muß[6]), und daß andererseits dieselben Verhältnisse ja auch bei

[1]) RG., Bd. 25, S. 71.

[2]) S. unten S. 24ff.

[3]) Katzenstein, S. 9.

[4]) Vgl. Endemann, AöGZ., XX. Jg., 1869, S. 310. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 56. S. oben S. 14.

[5]) S. unten S. 21.

[6]) Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 1, S. 197.

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wiederkehren[1]), wo das Aktienrecht nicht durch ein Wertpapier verbrieft wird.

Katzenstein[2]) sagt, die Konfusion werde verhindert durch das Prinzip der Beständigkeit der Mitgliedstellen. Dieser Grund trifft das Richtige, ist aber noch nicht erschöpfend, wie unten dargelegt wird.

§ 7.

Die Verselbständigung der Aktie.

Runkel-Langsdorff hat zur Erklärung der Nichtkonfusion den richtigen Weg gewählt, wenn auch dem Resultat nicht beigepflichtet werden kann; er suchte ein allgemeines Prinzip zu finden, da derartige Erscheinungen sehr häufig sind. Und tatsächlich läßt sich ein solches aufstellen.

Das Fortbestehen des Rechts entgegen dem Konfusionsprinzip trat zuerst bei der Hypothek des Eigentümers[3]) in die Erscheinung. Diese verdankte ihr Dasein lediglich dem Bedürfnisse des Verkehrs. Und nachdem einmal der allgemeine Grundsatz durchbrochen war, erschien es nicht bedenklich, das Nichtkonsolidationsprinzip auf alle begrenzten dinglichen Rechte auszudehnen[4]). Mit der rechtlichen Konstruktion der Rechte an eigener Sache[5]) hat sich die Gesetzgebung nicht be-

---

[1]) Staub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 2. A., S. 276.

[2]) Katzenstein, S. 9.

[3]) Eccius, Preußisches Privatrecht, III. Bd., 7. Aufl., S. 455.

[4]) Motive zum Entwurf eines BGB., Bd. III, S. 205.

[5]) Vgl. Hartmann, Jherings Jahrb., Bd. 17, S. 69ff. Endemann. Lehrb. des Bürg. Rechts, 2. Bd., S. 38ff.

faßt, sondern hat diese ausdrücklich der Wissenschaft überlassen [1]).

Zu erklären ist die Nichtkonfusion der begrenzten dinglichen Rechte folgendermaßen. Das Grundstück bildet mit den an ihm haftenden Rechten und Belastungen das Objekt des Verkehrs. Dem entspricht, daß dem herrschenden Grundstück die Rechte im Grundbuch als Bestandteile zugeschrieben werden können (§ 96 BGB., § 8 GO.), und daß die Belastungen ins Grundbuch eingetragen werden müssen (§ 873 BGB.). Wird nun jemand am Grundstück Berechtigter und aus ihm Verpflichteter zugleich, z. B. dadurch, daß er das Eigentum an einem Grundstück erwirbt, an dem ihm eine Hypothek zusteht, so würden, wenn das Konfusionsprinzip herrschte, die nachstehenden Hypothekengläubiger aufrücken; das Objekt würde einen anderen Inhalt erhalten. Und wenn dies nicht geschehen kann ohne Bewilligung des Eigentümers, so zeigt sich eben dadurch die Rechtsmacht des Eigentums. Andererseits sind eben die begrenzten dinglichen Rechte darum von einer gewissen Unabhängigkeit von der Person des Berechtigten, sie verselbständigen sich ihm gegenüber. Und der die Konfusion hindernde Umstand liegt in der Verselbständigung der begrenzten dinglichen Rechte [2]).

Solche Erscheinungen [3]), daß bei Vereinigung von

---

[1]) Motive zum Entwurf eines BGB., Bd. III, S. 205.

[2]) Reisch spricht (im Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 55) von „einer gewissen Objektivierung rechtlicher Beziehungen einer Sache selbst."

[3]) Vgl. oben S. 14. S. f. Keyßner, Die Aktiengesellschaften, S. 222. Makower, Komm., Bd. 1, S. 581. Rehm, S. 187. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 75. Runkel-Langsdorff, S. 19. Katzenstein, S. 9.

Berechtigung und Verpflichtung in einer Person ein Untergehen der Berechtigung nicht stattfindet wegen der Verselbständigung des Rechts, sind nicht selten.

Als Beispiel sei noch der Fall genannt, daß ein Wechsel an den Aussteller, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten indossiert wird (WO. Art. 10)[1]).

Die gleiche Erklärung findet die Nichtkonfusion für den Fall, daß die Aktiengesellschaft eigene Aktien erwirbt.

Die Verselbständigung der Aktie ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die Aktie verkörpert in sich einerseits eine Mitgliedstelle, andererseits einen bestimmten Anteil am Grundkapital. Die Zahl der Mitgliedstellen entspricht also der Zahl der Aktien. Die Zahl der Aktien ist aber abhängig von der Höhe des Grundkapitals. Ginge das Aktienrecht durch Konfusion unter, so bedeutete das eine Streichung von Mitgliedstellen und gleichzeitig eine Verringerung des Grundkapitals. Das Grundkapital kann jedoch nur unter besonderen Bedingungen und auf besondere Weise herabgesetzt werden (§§ 227, 278ff., 288ff., HGB.).

Betrachten wir die Aktie in ihren beiden Beziehungen, so zeigt sich: das Erlöschen des Aktienrechts wird verhindert, insofern die Aktie einer Mitgliedstelle entspricht, durch die Stetigkeit der Mitgliedstellen, und insofern die Aktie einen Anteil am Grundkapital darstellt, durch die Stetigkeit des Grundkapitals. Beides hat aber zur Folge die Verselbständigung der Aktie, d. h. der Inhalt des Aktienrechts ist unabhängig von der Person des jeweilig Berechtigten. Diese Verselb-

[1]) Erkenntnis des Obertribunals in Berlin vom 31. Mai 1860. Rehbein, Komm. zur WO., S. 47.

ständigung des Aktienrechts zeigt sich auch, falls es in einer Urkunde verbrieft ist, in der Wertpapiernatur. Diese selbst ist aber nicht der Grund für die Nichtkonfusion[1]).

II. Abschnitt.

Die Folgen des Erwerbs eigener Aktien.

§ 8.

Der maßgebende Grundsatz.

Wenn auch das Aktienrecht nicht dadurch erlischt, daß die Aktiengesellschaft Inhaberin eigener Aktien wird, so ist doch dieser Umstand von Einfluß auf das Aktienrecht.

Die Ansichten über die Folgen, die der Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft nach sich zieht, gehen auseinander.

Zur Erweisung dieser Folgen können verschiedene Wege eingeschlagen werden[2]), und verschiedene Wege ist auch die Literatur gegangen.

Einige folgen streng dem Wortlaut des Gesetzes, das nicht davon spricht, daß die Aktien, die der Gesellschaft selbst gehören, anders zu behandeln sind, als die Aktien in der Hand der wirklichen Aktionäre, so Rehm[3]), Hachenburg[4]) und Runkel-Langsdorff[5]). Dieser

---

[1]) S. S. 17.

[2]) Vgl. Runkel-Langsdorff, S. 13. Cosack, Eigene Aktien, S. 6.

[3]) Rehm, S. 469.

[4]) Staub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 2. A., (bearb. von Hachenburg), S. 276. Hachenburg, R., XI. Jg., 1907, S. 226.

[5]) Runkel-Langsdorff, S. 13.

legt, wie er sagt, das „Legalitätsprinzip“ zugrunde mit der Begründung, daß die „Einheitlichkeit dann besser gewahrt werde, da die auftauchenden Fragen nach einem Prinzip gelöst werden“. Gerade das muß bestritten werden. Das Gesetz hat in wenigen Paragraphen den Erwerb eigener Aktien geregelt, aber die Folgen des Erwerbs hat es nicht behandelt. Will man nun auf die Aktiengesellschaft als Inhaberin eigener Aktien alle gesetzlichen Bestimmungen anwenden, die auch für die wirklichen Aktionäre gelten, so ist das Ergebnis von vornherein festgelegt. Wendet man sie an, ohne zu prüfen, ob die allgemeinen rechtlichen Grundsätze solche Handhabung des Gesetzes zulassen, so verzichtet man gerade auf die Einheitlichkeit des Rechts. Eine Theorie, die lediglich den Wortlaut des Gesetzes für sich zu haben scheint, gilt eben noch nicht als bewiesen. Aber Runkel-Langsdorff hat es auch für nötig gehalten, durch eine theoretische Beweisführung das gewollte Resultat zu stützen. Zu dieser ist auch Stellung genommen worden, allerdings konnte ihr nicht beigepflichtet werden. Runkel-Langsdorff gibt selbst zu[1]), daß manche Folgerungen mit Recht als nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen bezeichnet werden müssen; dadurch zeigt sich aber schon, daß der von ihm eingeschlagene Weg wenig für sich hat.

Allerdings darf auch nicht die Rücksicht auf die Erfordernisse des Verkehrs die Grundlage der Erwägungen bilden. Aber das Recht ist nichts Starres; Recht und Verkehr, beide unterliegen zeitlicher Umbildung. Und noch immer ist das Recht, wie seine Geschichte

[1]) Runkel-Langsdorff, S. 23.

beweist, den Ansprüchen des Verkehrs gerecht geworden. Darum wird eine Stellungnahme, die auch dem Verkehre genügt, schon dadurch um ein Erhebliches gestützt. Es wird also jedesmal Gelegenheit genommen werden müssen, dies zu erörtern.

Als einzig gangbarer Weg erscheint nun folgender[1]): in Erwägung, daß das Gesetz die Folgen des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft nicht regelt, ist unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze zu prüfen, inwieweit der Aktiengesellschaft die Rechte der wirklichen Aktionäre zustehen.

Die über die Folgen des Erwerbs eigener Aktien aufgestellten Theorien weichen auch im Ergebnis weit voneinander ab.

Nach einer Ansicht[2]) ruhen alle alle aus der Aktie sich ergebenden Rechte, solange die Aktien Eigentum der Gesellschaft sind; sie leben erst wieder auf, wenn die Gesellschaft die Aktien weiterbegibt. Daß eine so weit gehende Folgerung nicht richtig ist, wird unten gezeigt.

Andere kommen zu dem gerade entgegengesetzten Resultat: die Aktiengesellschaft hat als Inhaberin eigener Aktien vollauf die Stellung eines Aktionärs. Diese Theorie ist oben bereits angeführt, und, soweit sie sich stützt lediglich auf den Wortlaut des Gesetzes, ist ihre Grundlage bereits als unrichtig nachgewiesen worden.

---

[1]) Vgl. Cosack, Eigene Aktien, S. 7. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 55, 56.

[2]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 242, Note 1. Behrend, Lehrb., S. 911. Goldmann, Bd. 2, S. 593. Sievers, R., X. Jg., 1906, S. 978. Cosack, Eigene Aktien, S. 7.

Im übrigen findet sie ihre Widerlegung in den folgenden Ausführungen.

Die richtige Ansicht liegt in der Mitte: die Aktiengesellschaft kann die Aktionärrechte insoweit ausüben, als die Ausübung durch sie begrifflich möglich ist. So kann insbesondere das Dividendenrecht ausgeübt werden, während das Stimmrecht ruht. Dieser Theorie folgt die Mehrzahl[1]). Hirsch[2]) vertritt, ohne Gründe anzugeben, die eigenartige Ansicht, daß wohl die Ausübung des Stimmrechts durch die Aktiengesellschaft möglich sei, nicht aber die Ausübung des Rechts auf Dividende.

Wenn die Aktiengesellschaft die aus der Aktie sich ergebenden Rechte nur insoweit auszuüben vermag, als ihre Ausübung begrifflich möglich ist, so ergibt sich als maßgebender Grundsatz: die personenrechtlichen Mitgliedschaftsrechte ruhen, während die vermögensrechtlichen Mitgliedschaftsrechte in voller Wirksamkeit bleiben.

Bei Ausübung der ersteren tritt die Person des Aktionärs in den Vordergrund. Hier verlangt der Umstand, daß die Aktiengesellschaft nicht ihr eigenes Mitglied sein kann, mit Rechtsnotwendigkeit ein Ruhen der personenrechtlichen Mitgliedschaftsrechte.

Katzenstein[3]), der zu demselben Ergebnis kommt, behauptet, daß die personenrechtlichen Mitgliedschaftsrechte deswegen nicht ausgeübt werden können, weil

---

[1]) Kräwel, Buschs Archiv, Bd. 29, S. 14. Pinner, S. 121. Staub, Komm. zum HGB., 1. Bd., 6/7. Aufl., S. 681; 8. Aufl., S. 765. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 86. Makower, Bd. 1, S. 581; Bd. 3 (betr. die GmbH.), S. 360. v. Mörß, S. 26. Katzenstein, S. 13.

[2]) Hirsch, S. 6, 7.

[3]) Katzenstein, S. 12.

„das durch das Gesetz festgelegte Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Organe nicht verändert werden darf.“ Die Rechte seien im Zweifel durch den Vorstand auszuüben. Dieser erhalte dann aber einen Einfluß, den ihm das Gesetz nicht zubillige. Dasselbe würde in Ansehung der übrigen Organe gelten. Das Argument ist aber nicht durchschlagend. Vielmehr ist garnicht zweifelhaft, daß die personenrechtlichen Mitgliedschaftsrechte, wenn ihre Ausübung möglich wäre, dem Vorstande zustehen würden, und daß der infolgedessen vergrößerte Einfluß des Vorstandes im Einklang mit dem Gesetze stehen würde. Das besagt § 231 Abs. 1 HGB. Diese Rechte ruhen lediglich aus inneren Gründen.

Anders liegt es, soweit das Aktienrecht vermögensrechtlich ist. Hier stützt es sich auf die Beteiligung des Vermögens, nicht auf die persönliche Beteiligung des Aktionärs. Wer der jeweilige Aktieninhaber ist, ist unerheblich. Insoweit erscheint die Ausübung des Aktienrechts begrifflich durchaus möglich. Die Aktiengesellschaft kann sehr wohl für ihre eigenen Aktien Leistungen beziehen.

Der Grundsatz, daß im Falle des Zusammentreffens von Berechtigung und Verpflichtung in einer Person die Berechtigung, wenn sie nicht erlischt, insoweit ausgeübt werden kann, als ihre Ausübung begrifflich möglich ist, findet auch sonst im Recht Anwendung. Dafür kann zum Beweise § 1197 BGB. herangezogen werden. Danach gebühren dem Eigentümer eines Grundstückes, dem an diesem eine Grundschuld zusteht, die Zinsen, wenn und solange das Grundstück sich in Zwangsverwaltung befindet. Dagegen kann der Eigentümer die Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Befriedigung nicht

betreiben. Daß hier nicht von einem Zinsanspruch grundsätzlich die Rede ist, erklärt sich daraus, daß dem Eigentümer die Einkünfte aus dem Grundstück sowieso zufließen. Überdies erlischt der Zinsanspruch mit der Fälligkeit sofort durch Konfusion. Wenn aber diese Einkünfte durch die Beschlagnahme des Grundstückes zum Zwecke der Zwangsverwaltung ihm entzogen werden, macht sich das Bestehen des Zinsanspruches geltend. Anderenfalls würden gleich- und nachstehende Gläubiger einen Vorteil erreichen, der ihnen auf Grund ihres Rechts nicht zusteht[1]). Daß der Eigentümer nicht selbst die Zwangsvollstreckung in das Grundstück betreiben kann, wird in den Protokollen der Komission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches einmal damit begründet, daß er „den eigentlichen Zweck der Zwangsvollstreckung, dem Gläubiger wegen seiner Forderung Befriedigung zu verschaffen, nicht erreichen kann[2])." An anderer Stelle[3]) ist gesagt: „ihm wird mit der Zwangsvollstreckung nicht etwas geleistet, was bisher außerhalb seines Vermögens war, sondern nur ein Bestandteil seines Vermögens in Geld umgesetzt." Es ruht hier also auch das Recht, bei dessen Ausübung die Beteiligung der Person hervortritt.

§ 9.

Das Stimmrecht.

Das Stimmrecht muß als personenrechtliches Mitgliedschaftsrecht ruhen.

[1]) Motive zum Entw. eines BGB., Bd. 3, S. 734.

[2]) Protokolle der Kommiss. für die 2. Lesg. des BGB., 3. Bd. S. 573.

[3]) Protokolle der Kommiss. für die 2. Lesg. des BGB., 3. Bd. S. 723.

Das Stimmrecht ist das wichtigste personenrechtliche Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs. Es besteht zu dem Zweck, in der Generalversammmlung den einheitlichen Gesamtwillen der Gesellschaft festzustellen[1]), der gebildet wird aus bestimmter Mehrheit der Einzelwillen der Aktionäre.

Der Wille der Gesellschaft wird auch durch den Vorstand zum Ausdruck gebracht. Es kommt hier jedoch die Frage nicht in Betracht, ob in diesem Fall die Generalversammlung[2]) dem Gesellschaftswillen Ausdruck zu geben, d. h. durch Beschluß festzusetzen hätte, wie die Aktien zu stimmen haben, oder ob der Vorstand dazu berufen wäre, was auf Grund des § 231 HGB. angenommen werden müßte; denn daß der Gesellschaftswille seinerseits zur Bildung eben des Gesellschaftswillens mitwirkt, ist ein Unding[3]).

Die Aktiengesellschaft hat also logischerweise in ihrer eigenen Generalversammlung kein Stimmrecht. Dieser Ansicht folgt auch der überwiegende Teil der Literatur[4]).

---

[1]) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 261.

[2]) Keyßner, Die Aktiengesellschaften S. 221.

[3]) Vgl. Lehmann, ZHR., Bd. 59, S. 631.

[4]) Keyßner, Die Aktiengesellschaften, S. 221. Kräwel, Buschs Archiv, Bd. 29, S. 14. Behrend, Lehrb. S. 911. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 242. Pinner, S, 121. Ichenhaeuser, ZAW., XI. Jg., 1901, S. 89. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 86; ZHR., Bd. 59, S. 631. Bauer, ZAG., XII. Jg., 1905, S. 127. v. Mörß, S. 26. Staub, Komm. zum HGB., 8. Aufl., S. 765. Makower, Bd. 1., S. 581. Sievers, R., X. Jg., 1906, S. 978. Cosack, Eigene Aktien, S. 23. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 86. Neukamp, S. 128. Katzenstein, S. 14. — Für GmbH.: Staub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 1. Aufl., S. 197. Bauer, ZAG., XII. Jg., 1904, S. 13. Liebmann, S. 88. — Für Gewerk-

Wird das Stimmrecht nicht ausgeübt, so sind weniger Stimmberechtigte vorhanden. Die Stimme des einzelnen gewinnt an Bedeutung. Das Stimmrecht aus den eigenen Aktien wächst gewissermaßen den Aktionären zu[1]).

Das Ruhen des Stimmrechts steht in Einklang mit der Gesetzgebung. § 252 Abs. 1 S. 1 HGB. sagt zwar: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht.“ Daraus geht hervor, daß, solange die Aktie besteht, das Stimmrecht unlöslich mit ihr verknüpft ist. Daß aber die Ausübung des Stimmrechts mitunter ausgeschlossen sein kann, besagt ausdrücklich § 252 Abs. 3.

Die Gesetzgebung hat ebenfalls in einem gleichartigen Fall die Stimmberechtigung abgelehnt. Das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1899 betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bestimmt in § 10 Abs. 4: „Der Schuldner ist für die in seinem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen nicht stimmberechtigt.“ Runkel-Langsdorff[2]) meint, daß diese Vorschrift keinen Sinn hätte, wenn schon nach allgemeinen Grundsätzen das Stimmrecht ruhen müßte, und schließt daraus das Gegenteil für die Aktiengesellschaft. Diese Argumentierung ist nicht richtig[3]); denn die Gesetzgebung ist nicht so einheitlich, um solchen Schluß zuzulassen. Der § 10 beweist, daß der Gesetzgeber der

---

schaften: Klostermann, S. 235 (Anm. 278). Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 278. Brassert, S. 311 (§ 111 Nr. 2), S. 347 (§ 131 Nr. 5). — Für Stimmrecht: Hirsch, S. 6. Rehm, S. 469. Runkel-Langsdorff, S. 13. — Für GmbH.: Staub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH. 2. Aufl., S. 276. Hachenburg, R., XI. Jg., 1907, S. 231.

[1]) Vgl. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 86.

[2]) Runkel-Langsdorff, S. 21.

[3]) Vgl. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 55. Katzenstein, S. 15.

Ansicht war, daß eine solche Bestimmung nicht den allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zuwiderlaufe. Darum läßt sich vielmehr im Wege der Analogie behaupten, daß die angeführte Bestimmung auch für die Aktiengesellschaft, die Inhaberin eigener Aktien ist, Geltung habe.

Das gewonnene Ergebnis entspricht den Erfordernissen der Praxis.

Freilich sind auch Gründe praktischer Natur gegen das Ruhen des Stimmrechts geäußert worden. So führt Hachenburg[1]) als Folge an, daß sich dann eine Mehrheit bilden könne, die nicht die Mehrheit der Aktien darstelle, und daß das Schicksal der Gesellschaft leicht von einer Minderheit abhängig sei[2]). Dagegen läßt sich sagen, daß dieser Zustand immer eintreten kann, wenn das Stimmrecht — auch aus anderen Gründen — nicht ausgeübt werden darf. Aber dies Argument ist auch schon aus folgendem Grunde hinfällig. An dem Gewinn aus den eigenen Aktien sind doch schließlich die Aktionäre interessiert, wie auch Hachenburg zugibt. Darum ist es auch recht und billig, daß das Schicksal der Gesellschaft bei den Aktionären ruht[3]). Und mit Recht sagt Cosack[4]) in Bezug auf das Stimmrecht der Aktiengesellschaft: „Es hat keinen rechten Sinn, wenn sie, die um ihrer selbst willen kein Stimmrecht in der Generalversammlung hat, nun um ihrer Aktien willen stimmberechtigt sein soll." Hachenburg argumentiert weiter, durch die Ablehnung des Stimmrechts könne die

---

[1]) Hachenburg, R., XI. Jg., 1907, S. 230.

[2]) Vgl. Staub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 2. Aufl., S. 276.

[3]) Vgl. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 86, 87.

[4]) Cosack, Eigene Aktien, S. 24.

Bildung einer erforderlichen qualifizierten Mehrheit verhindert werden. Das kann aber auch stets der Fall sein, wenn einzelne Aktionäre auf Grund gesetzlicher Bestimmung von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Allerdings müssen die eigenen Aktien bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt werden, weil das Gesetz eine andere Auslegung nicht zuläßt. Das ist ein Fehler des Gesetzes, und diese Bestimmung kann deshalb nicht als Argument gegen die hier vertretene Theorie verwertet werden. Um diesen drohenden Nachteilen zu entgehen, kann überdies der Vorstand die eigenen Aktien verkaufen[1]).

Es erscheinen die gegen die Ablehnung der Stimmberechtigung angeführten Bedenken also nicht als gerechtfertigt. Dagegen aber sprechen triftige Gründe für das Ruhen des Stimmrechts.

Ruht das Stimmrecht nicht, so entsteht die schwierige Frage, wer das Stimmrecht ausüben soll, wenn z. B. Vorstand und Aufsichtsrat entlastet werden sollen, also von der Abstimmung kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts kann der Vorstand und der Aufsichtsrat naturgemäß auch nicht erteilen. Runkel-Langsdorff[2]) sieht einen Ausweg für den Fall, daß ein Prokurist vorhanden ist; dann könne dieser das Stimmrecht ausüben. Es würde somit der Prokurist eine größere Vertretungsmacht haben als Vorstand und Aufsichtsrat. Runkel-Langsdorff findet das selbst eigentümlich. Dieser Weg ist aber überhaupt

---

[1]) Vgl. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 87.

[2]) Runkel-Langsdorff, S. 34.

nicht gangbar; denn ein Bevollmächtigter kann nicht mehr Recht ausüben, als der Vollmachtgeber selbst hat[1]).

Ein fernerer Grund für das Ruhen des Stimmrechts ist folgender. Übt der Vorstand das Stimmrecht aus, so kann es vorkommen, daß er, zumal wenn die Gesellschaft der größte Aktionär ist, mit Hilfe der eigenen Aktien der Generalversammlung seinen Willen aufzwingt. Die Gesellschaft würde dann lediglich vom Vorstand regiert werden, und das Organ der Gesellschaft, das den Willen der Aktionäre zum Ausdruck bringen soll, wird lahmgelegt. Und doch ist die Generalversammlung das dem Vorstande übergeordnete Organ[2]). Das zeigt sich vor allem darin, daß die Generalversammlung das Recht hat, jedes Mitglied des Vorstandes jederzeit abzusetzen (§ 231 Abs. 3. HGB.)[3]). Also würde ein solches Verhältnis ein widernatürliches sein.

§ 10.

Die übrigen personenrechtlichen Aktienrechte.

Auch die übrigen personenrechtlichen Aktienrechte können dem aufgestellten Grundsatze zufolge nicht ausgeübt werden. Es soll aber auch nachgewiesen werden, daß sie für die Aktiengesellschaft als Inhaberin eigener Aktien überhaupt gegenstandslos sind, gleichviel, ob der Vorstand die Rechte aus den eigenen Aktien auszuüben hat oder die Generalversammlung.

Zu den personenrechtlichen Aktienrechten gehören die sogenannten Minderheitsrechte. Alexander[4]) teilt

---

[1]) Vgl. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1906, S. 86.

[2]) Vgl. Lehmann, ZHR., Bd. 62, S. 508. Hergenhahn, S. 1.

[3]) Staub, Komm. zum HGB., 8. Aufl., S. 777.

[4]) Alexander, S. 182ff.

sie geschickt ein in solche, welche die amtlichen Befugnisse der Gerichte gegenüber der Aktiengesellschaft erweitern und in solche, welche dem Vorstande und dem Aufsichtsrate zwingende Anweisungen erteilen.

Der ersten Gruppe unterfallen die Bestimmungen der §§ 254 Abs. 3, 266, 295 Abs. 2 und 3. HGB.

Nach § 254 Abs. 3 kann das Gericht eine Fraktion von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen, falls ihrem Verlangen weder durch den Vorstand noch durch den Aufsichtsrat entsprochen wird. Nimmt man an, daß der Vorstand die personenrechtlichen Rechte aus den eigenen Aktien auszuüben hat, so ist diese Bestimmung zwecklos, weil der Vorstand ohnedies die Generalversammlung berufen kann, hält man die Generalversammlung für zuständig, deshalb, weil durch Mehrheitsbeschluß die Berufung ja ohne weiteres herbeigeführt werden kann.

Nach § 266 können auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, Revisoren durch das Gericht ernannt werden.

Nach § 295 Abs. 2 und 3 kann auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen.

Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar; denn es wäre ungerechtfertigt, dem Vorstand auf diese Weise einen Einfluß auf die Bestellung von Revisoren und Liquidatoren zu geben, bzw. wäre die Bestimmung sinn-

los, falls die Generalversammlung für zuständig erachtet wird, da sie ja mit Stimmenmehrheit unmittelbar die Revisoren und Liquidatoren bestellen kann (§§ 266 Abs. 1, 295 Abs. 1).

Zu der zweiten Gruppe der Minderheitsrechte gehören die Rechte aus den §§ 205, 268, 254 Abs. 1 und 2, 264.

§ 205 bestimmt, daß Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen Gründer und Gründergenossen, Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates betreffen, unzulässig sind, soweit in der Generalversammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt.

Nach § 268 müssen die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die genannten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats geltend gemacht werden, wenn es von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird.

Diese Bestimmungen haben nur Sinn, wenn von wirklichen Aktionären der Widerspruch erhoben, bzw. die Verfolgung der Ansprüche verlangt wird. Streitig ist, ob auf Grund des § 252 die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die nach § 204 nur subsidiär haften, mitstimmen dürfen. Verneint man dies[1]), so könnte der Vorstand hier auch nicht als Vertreter der Aktiengesellschaft in ihrer Eigenschaft als Inhaberin eigener Aktien auftreten.

---

[1]) Petersen-Pechmann, S. 98. Behrend, Lehrb., S. 775, Anm. 18. — Anders die herrschende Ansicht, s. Pinner, S. 229.

Nach § 254 Abs. 1 und 2 können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangen, daß eine Generalversammlung berufen werde, und daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Daß diese Bestimmung in hier zu erörternder Hinsicht überflüssig ist, geht schon aus dem oben zu § 254 Abs. 3 Gesagten hervor.

§ 264 endlich bestimmt, daß die Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz zu vertagen ist, wenn dies von einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, verlangt wird, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden. Auch diese Bestimmung ist belanglos, da einerseits der Vorstand nicht eine von ihm aufgestellte Bilanz als Vertreter der Aktien besitzenden Gesellschaft bemängeln wird, andererseits die Generalversammlung, wenn man diese für zuständig hält, nicht erst mit Hilfe der eigenen Aktien die Vertagung durchzusetzen braucht.

Alle diese Vorschriften sind Schutzvorschriften der Minderheit, und schon deshalb können sie nicht auf die Aktiengesellschaft als Inhaberin eigener Aktien Anwendung finden, die ja die Gesamtheit der Aktionäre darstellt.

Schließlich gehört hierher das Recht, einen Beschluß der Generalversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages anzufechten (§ 271). Diese Bestimmung ist belanglos, weil dem Vorstand stets das Anfechtungsrecht zusteht, bzw. weil es widersinnig ist, daß die Generalversammlung ihre Beschlüsse im Wege der Klage anficht. Aber auch prozessual ist die Ausübung des Anfechtungsrechtes unmöglich, da die Klage

gegen die Gesellschaft zu richten ist (§ 272 Abs. 1 S. 1) und die Gesellschaft nicht gegen sich selbst klagen kann [1]).

§ 11.

Das Recht auf Dividende.

Wie das Stimmrecht das wichtigste personenrechtliche Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs ist, so ist das Recht auf Dividende das wichtigste vermögensrechtliche Mitgliedschaftsrecht. Als Recht dieser Art bleibt es in voller Wirksamkeit.

Da es ja hinsichtlich des Dividendenanspruchs auf die Person des Berechtigten nicht ankommt, ist es unerheblich, daß die Aktiengesellschaft zu sich selbst gewissermaßen in ein Gläubigerverhältnis tritt.

Wenn auf die eigenen Aktien im Eigentum der Gesellschaft ebenfalls die Dividende entfällt, so erlischt der Dividendenanspruch erst dann, wenn die Dividende fällig und zahlbar geworden ist, und zwar durch Vereinigung von Gläubiger und Schuldner in einer Person. Dieser Vorgang ist derselbe wie im Falle des § 1197 BGB. [2]), wo der an sich bestehende Zinsanspruch mit der Fälligkeit untergeht, eben auch, weil Gläubiger und Schuldner dieselbe Person ist.

Ist der Anspruch durch einen Dividendenschein verbrieft, so muß die Gesellschaft gewissermaßen die Einlösung bei sich selbst vornehmen und den Schein vernichten. Ihr steht es natürlich auch frei, den Dividendenschein vorher weiterzubegeben.

Die Theorie, daß die Aktiengesellschaft für ihre

---

[1]) Vgl. Hachenburg, R., XI. Jg., 1907, S. 231. Katzenstein, S. 17.

[2]) S. S. 25.

eigenen Aktien Anspruch auf Dividende hat, wird in der Literatur zumeist vertreten[1]), nur eine Minderheit[2]) folgt der entgegengesetzten Theorie.

Die Verteilung der Dividende sei an folgendem Beispiel gezeigt:

Grundkapital	10000000 Mk.
Verteilbarer Gewinn	1000000 Mk.
Dividende	10 %

Angenommen, die Aktiengesellschaft hat 1000 Stück eigene Aktien zum Nennbetrage von je 1000 Mk., so fällt auf diese eine Dividende von 100000 Mk.

Der auf die eigenen Aktien entfallende Gewinn kommt aber mittelbar den wirklichen Aktionären zugute[3]); jedoch erst im nächsten Jahre. Er wird als Dividende aus eigenen Aktien des Vorjahres auf das Gewinnkonto des nächsten Jahres vorgetragen. Die eigenen Aktien werden also geradeso behandelt wie die Aktien anderer Gesellschaften aus demselben Geschäftsjahr.

Im nächsten Jahre würde folgende Verteilung statt-

---

[1]) Kräwel, Buschs Archiv, Bd. 29, S. 14. Pinner, S. 121. Ichenhaeuser, ZAW., XI. Jg., 1901, S. 95. Rehm, S. 469. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 86; ZHR., Bd. 59, S. 631. Staub, Komm. zum HGB., 8. Aufl., S. 765. Makower, Bd. 1, S. 581. Runkel-Langsdorff, S. 25. Hachenburg, R., XI. Jg., 1907, S. 229. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 86. Katzenstein, S. 18. — Für die GmbH.: Liebmann, S. 88. Staub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 2. Aufl., S. 276. Neukamp, S. 128.

[2]) Hirsch. S. 7. Behrend, Lehrb., Bd. 1, S. 911. Sievers, R., X. Jg., 1906, S. 978. v. Mörß, S. 26. Cosack, Eigene Aktien, S. 10. — Für die GmbH.: Saub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 1. Aufl., S. 197.

[3]) Runkel-Langsdorff, S. 28. Staub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 2. Aufl., S. 276. Hachenburg, R., XI. Jg., 1907, S. 229. Lehmann, ZHR., Bd. 61, S. 507. Katzenstein, S. 19.

finden, wenn angenommen wird, daß der außer der Dividende aus den eigenen Aktien erzielte verteilbare Gewinn des nächsten Jahres ebenfalls 1000000 Mk. beträgt:

Grundkapital		10000000 Mk.
Verteilbarer Gewinn		
1. Dividende aus eigenen Aktien des Vorjahres .	100000 Mk.	
2. Gewinn dieses Jahres	1000000 Mk.	1100000 Mk.
Dividende		11 %

Wird der Aktiengesellschaft ein Recht auf Dividende nicht zugesprochen, so ist der sämtliche Reingewinn grundsätzlich auf die dividendenberechtigten Aktien zu verteilen. Die Dividende erhöht[1]) sich also, in unserem Falle auf 11,11 %. Es ist nicht möglich, wie manche[2]) annehmen, daß der auf die eigenen Aktien entfallende Gewinn ohne weiteres ungeteiltes Gesellschaftsvermögen verbleibt. Denn die Aktionäre haben gemäß § 213 HGB. „Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist". Eine Ausnahme ist also nur möglich, wenn die Satzung direkt solche Bestimmung gibt, oder wenn nach der Satzung die Generalversammlung über die Verteilung zu beschließen hat[3]) und auf Grund dieser Vorschrift solchen Beschluß gefaßt hat.

Auch praktische Erwägungen sprechen unbedingt für das Recht der Aktiengesellschaft auf Dividende.

---

[1]) Cosack, Eigene Aktien, S. 10.

[2]) Behrend, Lehrb., S. 911. v. Mörß, S. 26.

[3]) Vgl. Manasse, S. 37. Cosack, Eigene Aktien, S. 16.

Lehmann[1]) bemerkt, daß beim Besitz eigener Aktien ja stets die Möglichkeit der Abstoßung besteht. So erweist sich „die Berücksichtigung der eigenen Aktien bei der Dividendenberechnung als das Naturgemäße". Dann erwähnt er den Fall, daß die Aktien im Anfang des Jahres erworben werden, während die Dividendenberechnung das vorhergehende Jahr betrifft, und meint mit Recht, hier könne kaum ein Zweifel bestehen, daß auf sie die Dividende zu verteilen sei. Wollte man die eigenen Aktien bei der Dividendenberechnung ausschalten, so würde das auch ein falsches Bild des Jahresresultates ergeben. Darauf weist Hachenburg[2]) hin. Scheiden in unserem Falle die 1000 Stück eigenen Aktien aus, so ergibt sich, wie bereits gesagt, eine Dividende von 11,11 %. Verkauft nun die Aktiengesellschaft diese Aktien, so kommt im folgenden Jahre bei demselben Reingewinn von 1 000000 Mk. nur eine Dividende von 10 % zur Verteilung. Ebenso ist es bei dem Beispiel, das Katzenstein[3]) gibt: Eine Aktiengesellschaft, die Aktien einer anderen Gesellschaft besitzt, veräußert diese, nachdem sie die Dividende des letzten Jahres erhalten hat. Für den Erlös kauft sie, was ja freilich nicht geschehen soll, aber doch geschehen kann, sofort eigene Aktien. Sind nun die eigenen Aktien nicht dividendenberechtigt, so tritt folgendes ein: die Aktionäre erhalten den Gewinn aus den fremden Aktien und den eigentlich auf die eigenen Aktien entfallenden

---

[1]) Lehmann, ZHR., Bd. 61, S. 506—507. Vgl. Reisch, Bankarchiv, VII. Jg., 1907, S. 56.

[2]) Hachenburg, R., XI. Jg., 1907, S. 229.

[3]) Katzenstein, S. 20.

Dividendenbetrag auf einmal, also den Ertrag derselben Geldsumme aus zwei Jahren in einem Jahre.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für die das Dividendenrecht ablehnende Theorie für den Fall, daß die Aktiengesellschaft den Dividendenschein weiterbegibt. Cosack[1]) sieht darin ein besonderes Dividendenversprechen und meint, die Gesellschaft müsse den Schein einlösen, da sie nicht einwenden könne, daß auf den Schein, da er der Gesellschaft selbst gehört habe, keine Dividende entfallen sei. Dem widerspricht die akzessorische Natur des Dividendenscheins. Er leitet sein ganzes Recht von der Aktie her, es besteht nur, soweit das Forderungsrecht aus der Aktie reicht[2]). Werden die der Aktiengesellschaft gehörenden Aktien bei der Dividendenverteilung nicht berücksichtigt, so besteht auch kein Anspruch des Inhabers des Dividendenscheins[3]).

§ 12.

Das Recht auf Liquidationsquote.

Das Recht auf Liquidationsquote ist vermögensrechtlich und steht deshalb der Gesellschaft als Inhaberin eigener Aktien zu.

Die auf die eigenen Aktien entfallenden Quoten kommen freilich, wie es ja bei der Dividende auch der Fall ist, doch den Aktionären zugute; denn sie sind verteilbare Masse und werden von neuem verteilt, wobei wiederum auf die eigenen Aktien der Gesellschaft die entsprechenden Quoten fallen. Diese gelangen alsdann

---

[1]) Cosack, Eigene Aktien, S. 16.

[2]) Vgl. Manasse, S. 66. Hachenburg, R., XI. Jg., 1907, S. 229. Staub, Komm. zum HGB., 8. Aufl., S. 726.

[3]) Vgl. Hachenburg, R., XI. Jg., 1907, S. 229. Katzenstein, S. 21.

wieder zur Verteilung. Dieses Verfahren wird fortgesetzt, bis das Gesellschaftsvermögen ganz unter die wirklichen Aktionäre verteilt ist.

Wird das Recht auf Liquidationsquote nicht anerkannt, wie von Cosack[1]), so wird das Vermögen sogleich unter die wirklichen Aktionäre verteilt. Es macht also in der Wirkung keinen Unterschied, ob das Recht der Gesellschaft auf Liquidationsquote existent ist oder nicht[2]).

Die Streitfrage ist daher in diesem Punkte eine rein theoretische. In Praxis wird stets nur eine einmalige Verteilung stattfinden, durch welche die wirklichen Aktionäre sofort den berechneten Anteil erhalten.

§ 13.

Das Aktienbezugsrecht.

Das Aktienbezugsrecht steht jedem Aktionär zu, soweit nicht in dem Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals ein anderes bestimmt ist (§ 282 HGB.). Dies Recht wird durchweg als rein vermögensrechtlich angesehen[3]). Diese Ansicht ist nicht als richtig anzuerkennen. Daß es verkäuflich und Gegenstand von Börsengeschäften ist, ist nicht maßgebend. Das ist bei der Aktie ja auch der Fall; die Aktienrechte sind aber personenrechtlich und vermögensrechtlich.

Das Aktienbezugsrecht ist vermögensrechtlich nur insoweit, als es dem Aktionär einen neuen Anteil am Grundkapital gewährleistet, personenrechtlich aber, insofern es dem Mitglied der Gesellschaft eine neue Mitgliedstelle darbietet.

---

[1]) Cosack, Eigene Aktien, S. 17.

[2]) Vgl. Runkel-Langsdorff, S. 30. Katzenstein, S. 23.

[3]) Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 398. Bachmann, Sonderrechte S. 216. Katzenstein, S. 22.

Nach dem festgelegten Grundsatz ist die Ausübung des Aktienbezugsrechts nur denkbar, insoweit es vermögensrechtlich ist, nicht aber, insoweit es personenrechtlich ist. Dieser letzte Umstand genügt aber, die Ausübung überhaupt unmöglich zu machen. Die Aktiengesellschaft kann auch gar nicht Zeichner ihrer eigenen Aktien sein. Das haben die Motive zum Gesetz vom 18. Juli 1884[1]) ebenfalls ausgesprochen.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Tendenz des Gesetzes, welches, wie Sievers[2]) sagt, den Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft „mit mißgünstigen Augen ansieht".

Die hier vertretene Ansicht stimmt im Resultat mit der in der Literatur herrschenden überein[3]).

Da das Aktienbezugsrecht sehr wohl besteht, es der Aktiengesellschaft lediglich an der Fähigkeit, es auszuüben, mangelt, so ist die Gesellschaft zweifellos in der Lage, es zu verkaufen[4]). Die Gesellschaft befindet sich hinsichtlich dieser jungen Aktien in ähnlicher Lage, wie wenn ihr die freie Verfügung über die jungen Aktien zusteht, so wenn die bezugsberechtigten Aktionäre es verabsäumt haben, ihr Bezugsrecht rechtzeitig auszuüben[5]) (§ 282 Abs. 2 S. 2 HGB.).

---

[1]) Entwurf 1884, S. 137; vgl. Katzenstein S. 22.

[2]) R., X. Jg., 1906, S. 978.

[3]) Hachenburg, XI. Jg., 1907, S. 230. Cosack, Eigene Aktien, S. 22. Runkel-Langsdorff, S. 28, Anm. 17. Katzenstein, S. 22. — Anderer Ansicht: Makower, 1. Bd., 13. Aufl., S. 581, Anm. Ia zu § 226; S. 774, Anm. I zu § 281. Rehm, S. 469. Staub, Komm. zum HGB., 8. Aufl., S. 765 Anm. 4 zu § 226.

[4]) Katzenstein, S. 23. — Dagegen Cosack, Eigene Aktien, S. 22.

[5]) Cosack, Eigene Aktien, S. 22.

Zweiter Teil.

Die fremden Rechte an eigener Aktie.

I. Abschnitt.

Die Rechte an lombardierter eigener Aktie.

§ 14.

Die personenrechtlichen Aktienrechte.

Die Verpfändung der Aktie geschieht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 1273, 1274, 1292, 1293 BGB.). Es fragt sich, ob die Verpfändung dem Pfandgläubiger eine rechtliche Stellung gewährt, die ihn zur Ausübung der personenrechtlichen Rechte aus der Aktie berechtigt. In erster Linie kommt das Stimmrecht in Betracht.

Für die nachfolgenden Erörterungen soll zunächst angenommen werden, daß es sich um ein pignus regulare handelt.

Das Stimmrecht ist ein Ausfluß der Aktionäreigenschaft. Staub vertrat früher[1]) die Ansicht, daß die Aktionäreigenschaft besitze, wer die Inhaberaktie in seinem Besitz habe. Damit wäre also auch der Pfandgläubiger, dem eine Inhaberaktie verpfändet ist, stimmberechtigt. Aber es unterliegt keinem Zweifel und wird auch heute

[1]) Staub, Komm. zum HGB., 6/7. Aufl., S. 759. S. auch Jentsch, S. 17. — Vgl. dagegen Staub, Komm. zum HGB., 8. Aufl., S. 852.

allgemein anerkannt, daß nur der Eigentümer der Aktie Aktionär ist[1]). Und dieser gibt durch die Verpfändung keineswegs sein Eigentum auf. Nur wenn durch den Pfandvertrag das Eigentum an der Aktie übertragen würde mit der fiduziarischen Verpflichtung zur Rückübertragung des Eigentums nach Tilgung der Schuld, dann müßte dem Pfandgläubiger das Stimmrecht zuerkannt werden[2]). Zu wie unhaltbaren Konsequenzen Staubs Ansicht führen würde, darauf hat Simon[3]) hingewiesen: es könnten ja z. B. einige Diebe, die sämtliche Aktien gestohlen haben, als Aktionäre zu einer Generalversammlung zusammentreten und rechtswirksam über das Schicksal der Gesellschaft bestimmen.

Auch auf anderem Wege ist eine Konstruktion versucht worden, durch die dem Pfandgläubiger das Stimmrecht gewährt wird[4]). Man nahm Bezug auf § 1213 Abs. 2 BGB.: „Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll." Die Anwendung dieser Norm hat zur Voraussetzung, daß das Stimmrecht als eine Frucht der Aktie anzusehen ist. Diese Voraussetzung ist aber falsch; denn sie steht im Widerspruch sowohl mit der allgemeinen Anschauung über den Fruchtbegriff, als auch mit der in § 99 BGB. gegebenen Defi-

[1]) Vgl. Simon, Festgabe für Wilke, S. 261. Ichenhaeuser, ZAW., XIII. Jg., 1903, S. 242. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 62. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 116. Haselberger, S. 23. Richter, S. 30. Walter, S. 39. Arnhold, S. 14.

[2]) Vgl. Felsmann, S. 41. Richter, S. 37. Staub, Komm. zum HGB., 6/7. Aufl., S. 753, Anm. 13 zu § 222.

[3]) Simon, Festgabe für Wilke, S. 257.

[4]) Vgl. Ichenhaeuser, ZAW., XIII. Jg., 1903, S. 242. Arnhold, S. 15.

nition. Hiernach sind Früchte einer Sache „die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird", Früchte eines Rechts „die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt". Bei beiden Arten der Früchte unterscheidet man noch die natürlichen Früchte und die juristischen Früchte, das sind „die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt". Unter diese Begriffe läßt sich das Stimmrecht nicht einordnen. Es ist kein „Erträgnis" des Aktienrechts. Der angeführte Paragraph ist also nicht anwendbar.

Es ist ferner behauptet worden, das Stimmrecht lasse sich wenigstens dem weiteren Begriff der Nutzungen unterordnen. So vertritt Hacker[1]) die Ansicht, das Stimmrecht sei Nutzung des Aktienrechts. Nutzungen sind nach § 100 BGB. „die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt". Das Stimmrecht ist aber nicht, wie Hacker meint, Vorteil in diesem Sinn. Es besteht ja lediglich zu dem Zweck, den Gesellschaftswillen zu ermitteln. Der einzelne erscheint dabei „in keiner Weise als Träger eines selbständigen Einzelwillens, sondern durchaus nur als Mitträger eines einheitlichen Gesamtwillens", wie Gierke[2]) sagt. Das Stimmrecht ist eben ein gemeinnütziges Recht[3]); es besteht im Interesse der Gesellschaft. Wenn das Stimmrecht auch für den einzelnen schließlich vorteilhaft sein mag, so ist dies

[1]) Hacker, S. 65.

[2]) Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 261.

[3]) Bachmann, Sonderrechte, S. 40ff. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 398.

doch nicht sein Zweck. Es erscheint also auch nicht als möglich, das Stimmrecht als Nutzung des Aktienrechts anzusehen[1]). Übrigens ist der Pfandgläubiger nur berechtigt, die Nutzungen zu ziehen auf Grund besonderer Vereinbarung (§ 1213 Abs. 1 BGB.).

Wenn das Stimmrecht, wie einmal angenommen werden soll, wirklich als Nutzung anzusehen ist, so fragt sich, ob nicht diese Nutzung in unserem Falle dem Pfandgläubiger schon deswegen nicht zustehe, weil sie der Eigentümer nicht hat. Diese Frage ist zu verneinen; denn dem Eigentümer würde es lediglich an der Fähigkeit mangeln, die Nutzung zu ziehen, während die Aktie noch stets die Möglichkeit hierzu gewähren würde. Die Entscheidung ist dieselbe, wie die oben[2]) hinsichtlich des Aktienbezugsrechts gefällte. Das Aktienbezugsrecht kann die Gesellschaft selbst nicht ausüben, wohl aber derjenige, der es von der Gesellschaft gekauft hat. Die Pfandbestellung ist ja auch eine Art der Veräußerung. Diese Frage ist nicht zu verwechseln mit der Frage der Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts, die weiter unten behandelt wird; denn hier handelt es sich nur um die materielle Berechtigung.

Es ist auch die Ansicht vertreten worden, daß in dem Pfandvertrage eine stillschweigende Vollmacht liege zur Ausübung des Stimmrechts, daß also aus konkludenter Handlung auf das Bestehen einer solchen Vollmacht zu schließen sei. Diese Ansicht ist nicht halt-

---

[1]) Vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 66; ZHR., Bd. 51, S. 402.

[2]) S. 41.

bar[1]), wenn, wie unten klargestellt wird, die Verpfändung lediglich der Sicherung der Forderung dient und hierzu der Übergang des Stimmrechts nicht erforderlich ist; denn nur, daß dieser Zweck beabsichtigt ist, kann unterstellt werden. Überdies kann solche Vollmacht nur erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber selber die Stimmberechtigung hat, wenn also entgegen der hier vertretenen Theorie angenommen wird, daß die Aktiengesellschaft als Inhaberin eigener Aktien sich an der Abstimmung beteiligen darf.

Die Ansicht, daß der Pfandgläubiger nicht das Stimmrecht hat, ist die herrschende[2]).

Sie ist gerechtfertigt durch folgende Erwägungen.

Das Stimmrecht steht dem Aktionär zu, insofern er Mitglied der Aktiengesellschaft ist. Und daß dem Pfandgläubiger an sich das Stimmrecht nicht gebührt, das hat seinen Grund darin, daß er eben nicht Mitglied der Aktiengesellschaft ist. Das ist er deshalb nicht, weil das Eigentum an der Aktie nicht auf ihn übergegangen ist. Dem Pfandgläubiger wird durch den Pfandvertrag nicht die Rechtsstellung des Aktionärs verschafft. Der Inhalt des Pfandvertrages geht also nicht notwendig dahin, dem Pfandgläubiger das Stimmrecht

---

[1]) Vgl. Förtsch, R., VII. Jg., 1903, S. 561. Haselberger, S. 23. Arnhold, S. 17.

[2]) Ichenhaeuser, ZAW., XIII. Jg., 1903, S. 242. Hachenburg, Bankarchiv, II. Jg., 1903, S. 152. Förtsch. R., VII. Jg., 1903, S. 561. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 62; ZHR., Bd. 51, S. 398. Staub, Komm. zum HGB., 8. Aufl., S. 852. Staub, Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 2. Aufl., S. 170, Exkurs zu § 15, Anm. 4; 3. Aufl., S. 196. Haselberger, S. 23. Richter, S. 30. Arnhold, S. 12 ff.

zu gewähren. Der Übergang des Stimmrechts ist somit kein essentiale negotii.

Aber es ist auch kein naturale negotii; denn weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch das Handelsgesetzbuch enthält eine derartige dispositive Bestimmung.

Freilich kann auch im Verpfändungsvertrage das Recht der Ausübung des Stimmrechtes übertragen werden[1]) — natürlich nur, wenn der Verpfänder selbst die Stimmberechtigung hat. Solche Willenseinigung muß aber, wenn auch nicht gerade ausdrücklich, so doch zum mindesten deutlich erkennbar sein. Sie würde nicht gegen § 318 Abs. 2 HGB. verstoßen, weil keine Verleihung gegen Entgelt vorliegt. Es wird lediglich der Inhalt des Pfandrechts erweitert[2]). „Der Pfandgläubiger hat dann mehr, als die auf einem besonderen Auftrage beruhende Vollmacht", wie Hachenburg sagt (a. a. O.).

Auch der Zweck[3]) des Pfandvertrages spricht gegen das Stimmrecht des Pfandgläubigers. Die Verpfändung erfolgt allein zur Sicherung einer Forderung. Diese Sicherung[4]) wird erreicht, auch wenn der Pfandgläubiger nicht das Stimmrecht hat, durch die Möglichkeit, sich aus der Aktie zu befriedigen, sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig geworden ist (§ 1228 Abs. 2 BGB.). Die Befriedigung erfolgt durch den Verkauf der Aktie (§ 1228 Abs. 1 BGB.) im Wege der öffentlichen

---

[1]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 119.

[2]) Vgl. Hachenburg, Bankarchiv, II. Jg., 1903, S. 152. Ichenhaeuser, ZAW., XIII. Jg., 1903, S. 242.

[3]) Vgl. Ichenhaeuser, ZAW., XIII. Jg., 1903, S. 242. Hachenburg, R., VII. Jg., 1903, S. 152. Arnhold, S. 13.

[4]) Vgl. Frh. v. Schwind, S. 150. Walter, S. 41.

Versteigerung (§§ 1234—1248 BGB.), bzw. durch Verkauf aus freier Hand (§ 1221 BGB.), wenn die Aktie einen Börsen- oder Marktpreis hat. Um dem Pfandgläubiger zu ermöglichen, sich auf diese Weise zu befriedigen, ist aber nur erforderlich, daß er den Pfandbesitz hat.

Es läßt sich nicht behaupten, daß der Pfandgläubiger ein berechtigtes Interesse daran habe, daß er das Stimmrecht ausübe und nicht der Aktionär[1]). Denn handelt der Aktionär zum Nachteil des Pfandobjektes, z. B. also durch die Art und Weise der Ausübung des Stimmrechtes, so ist der Pfandgläubiger ja geschützt. Er kann jederzeit, wenn eine zu besorgende wesentliche Minderung des Wertes des Pfandobjektes die Sicherheit gefährdet, dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmen. Nach Verstreichung dieser Frist und nach vorheriger Androhung, soweit diese erforderlich ist, ist der Pfandgläubiger sogar berechtigt, den Sicherungsverkauf vorzunehmen (§§ 1219, 1220 BGB.). Es ist möglich, daß das Interesse des Pfandgläubigers sich in Widerspruch setzt mit dem Interesse des Aktionärs. Dem Pfandgläubiger mag daran liegen, daß eine möglichst große Dividende ausgeschüttet wird, so wenn ihm das Recht auf Dividende eingeräumt ist, und er würde vielleicht in diesem Sinne seine Stimme abgeben; denn es wird für ihn von Vorteil sein, möglichst bald größere Barbeträge in die Hand zu bekommen. Der Aktionär wird dagegen in erster Linie dafür sorgen wollen, daß das

[1]) Aktionär und Verpfänder sind wohl regelmäßig, aber nicht notwendig dieselbe Person (vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2, S. 62).

Gesellschaftsunternehmen auf sicherer Grundlage basiert, und wird deshalb vielleicht für die Ausschüttung einer geringeren Dividende und für die Bildung einer außerordentlichen Reserve stimmen; denn ihm muß es vor allem darauf ankommen, daß der Wert der Aktien an sich ein möglichst hoher ist. Aber das liegt schließlich auch im Interesse des Pfandgläubigers. Würde der Pfandgläubiger stimmen dürfen auch zum Schaden des Aktionärs, so würde ihm also dadurch kein allzu großer Vorteil gewährt. Jedenfalls würde er nicht im Verhältnis stehen mit dem dem Aktionär möglicherweise entstehenden Schaden. Die Stimmberechtigung des Pfandgläubigers würde sich nicht in Einklang bringen lassen mit den berechtigten Interessen des Aktionärs und auch der Gesellschaft.

Es soll noch der Fall Beachtung finden, daß Aktien irregulariter verpfändet sind, d. h., daß vereinbart worden ist, es dürfen an Stelle der verpfändeten Aktien gleichartige zurückgegeben werden. Nach einer Ansicht wird der Pfandgläubiger sofort Eigentümer[1]), weil der Inhalt des Vertrages dahingehe, daß der Pfandgläubiger Eigentümer werden soll. Nach richtiger Ansicht wird er erst Eigentümer mit dem Augenblicke, in dem er sich die Aktien aneignet[2]); denn der Pfandgläubiger hat nur die Berechtigung, die Verpflichtung zur Rückgewähr dadurch zu erfüllen, daß er gleichartige Papiere zurückgibt. Es besteht also auf seiner Seite eine facultas alternativa. Er darf jederzeit über die Papiere verfügen, solange er es aber nicht tut, bleiben sie im Eigentum

[1]) Pinner, S. 337. Haselberger, S. 26.

[2]) Staub, Komm. zum HGB., 6./7. Aufl. S. 1379. Förtsch, R., VII. Jg., 1903, S. 562. RG., Bd. 52, S. 202.

des Verpfänders. Die Aneignung seitens des Pfandgläubigers wird erkennbar dadurch, daß er die Aktien weiterveräußert oder weiterverpfändet, kann aber auch aus seinem sonstigen Verhalten ersichtlich werden, z. B. aus der Art der Eintragung. Jedenfalls steht dem Pfandgläubiger das Stimmrecht von dem Momente an zu, wo er Eigentümer wird. Wenn das Stimmrecht bisher also ruhte, da es sich um eigene Aktien der Gesellschaft handelt, so lebt es jetzt wieder auf.

Wenn der Pfandgläubiger auch nicht die Stimmberechtigung hat, so besteht doch die Frage, ob er nicht, wenn ihm eine Inhaberaktie verpfändet ist, als zur Ausübung des Stimmrechts legitimiert erachtet werden muß[1]; denn das Recht zu stimmen, leitet sich her aus dem Eigentum, die Legitimation aber aus dem Besitz. Nach § 1006 Abs. 1 BGB. wird zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache vermutet, daß er der Eigentümer sei. Diese Rechtsvermutung ist aber keine praesumtio iuris et de iure, kann also durch jeden Gegenbeweis entkräftet werden. Sobald also dargetan ist, daß der Inhaber der Aktie nur Pfandbesitz hat, gilt die Eigentumsvermutung nicht mehr zu seinen Gunsten, sondern zugunsten des Verpfänders (§ 1006 Abs. 3 BGB.).

Stimmt der Pfandgläubiger, ohne vom Eigentümer dazu ermächtigt zu sein, so macht er sich nach § 318 HGB. strafbar. Daraus folgt, daß er in solchem Fall von der Abstimmung zurückgewiesen werden kann, und

---

[1]) Vgl. Bauer, Das Aktiengesetz, S. 142. Simon, Festgabe für Wilke, S. 259 ff. Lehmann, ZHR., Bd. 51, S. 399. Förtsch, R., VII. Jg., 1903, S. 561. Ichenhaeuser, ZAW., XIII. Jg., 1903, S. 243. Richter, S. 31, 39 ff. Staub, Komm. zum HGB., 8. Aufl., S. 753 f. Arnhold, S. 24.

daß durch seine Abstimmung zustande gekommene Beschlüsse anfechtbar sind. Der Pfandgläubiger darf also, wenn er nicht die Einwilligung der Gesellschaft hat, schon aus diesem Grunde nicht stimmen. Ihm kann aber auch die Zulassung zur Abstimmung verweigert werden, selbst wenn die Gesellschaft einwilligt; denn der Pfandgläubiger, der im eigenen Namen mit Zustimmung des Eigentümers zur Abstimmung schreitet, übt lediglich das Stimmrecht des Aktionärs aus. Dessen Aktienrecht wird durch ihn vertreten. Und der Pfandgläubiger kann unmöglich das Stimmrecht ausüben, das dem Eigentümer selbst nicht zusteht. Wird aber angenommen, daß die Aktiengesellschaft Stimmberechtigung hat, so kann zweifelhaft sein, ob dem Pfandgläubiger die Zulassung zur Abstimmung im eigenen Namen trotz Einwilligung der Gesellschaft versagt werden darf, weil er nur Pfandbesitz hat. Diese Frage ist zu verneinen[1]). Die Übertragung der Aktien zur Legitimation wird allgemein für zulässig erachtet. Dem steht nicht die Vorschrift des § 252 Abs. 2 entgegen. Schriftform ist hier nicht erforderlich; denn der Pfandgläubiger ist nicht Bevollmächtigter.

Was hinsichtlich des Stimmrechts gesagt ist, gilt auch für die sonstigen personenrechtlichen Mitgliedschaftsrechte. Kann der Pfandgläubiger jenes nicht ausüben, so vermag er auch nicht diese auszuüben.

Im Falle des pignus irregulare stehen diese Rechte dem Pfandgläubiger von dem Augenblick an zu, wo er Eigentümer wird.

---

[1]) Vgl. Bolze, Bd. 12, Nr. 510. Staub, Komm. zum HGB, 6/7 Aufl., S. 754. Förtsch, R., VII. Jg., 1903, S. 562. Ichenhaeuser, ZAW., XIII. Jg., 1903, S. 243.

§ 15.

Die vermögensrechtlichen Aktienrechte.

Die Frage, ob dem Pfandgläubiger die vermögensrechtlichen Aktienrechte zustehen, soll zunächst für das Recht auf Dividende entschieden werden.

Nach § 1294 BGB. stehen Leistungen, die der Aktionär aus dem Aktienrecht zu beanspruchen hat, grundsätzlich dem Pfandgläubiger zu, also auch die Dividende. Sie gilt als stillschweigend mitverpfändet[1]).

Sind besondere Dividendenscheine ausgegeben, so erstreckt sich das Pfandrecht auf diese nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind (§ 1296 S. 1 BGB.)[2]). Der Verpfänder kann jedoch mangels anderer Abmachung die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie fällig werden, bevor die Pfandforderung fällig wird.

Die Liquidationsquote fällt ebenfalls auf Grund des § 1294 BGB. an den Pfandgläubiger[3]). Den Überschuß über seine Forderung hat er freilich an den Pfandschuldner herauszugeben[4]).

Das Aktienbezugsrecht ist, wie bereits gesagt, vermögensrechtlicher und personenrechtlicher Natur[5]). Es ist kein Ertrag[6]) des Aktienrechts. Infolgedessen gebührt es dem Pfandgläubiger auf keinen Fall.

---

[1]) Vgl. Düringer-Hachenburg, S. 497. Biermann, S. 506, Erl. zu § 1296. Lehmann, ZHR., Bd. 51, S. 400. Staub, Komm. zum HGB., 8. Aufl., S. 1368; Komm. zum Ges. betr. die GmbH., 3. Aufl., S. 196. RG., Bd. 42, S. 157.

[2]) Vgl. Staub, Komm zum HGB., 8. Aufl., S. 726.

[3]) Vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 64. Walter, S. 40.

[4]) Vgl. Endemann, Hdb., Bd. 2, S. 208. Walter, S. 40.

[5]) S. oben S. 40.

[6]) Vgl. Hacker, S. 70 — Anderer Ansicht: Meili, S. 4 ff.

Handelt es sich um ein pignus irregulare, so gebührt dem Pfandgläubiger von dem Augenblicke an, wo er Eigentümer wird, auch das Bezugsrecht. Daß es der Gesellschaft an ihrer eigenen Aktie nicht zustand, ist naturgemäß unerheblich. Von diesem Zeitpunkt an hat er ja alle Rechte des Aktionärs.

II. Abschnitt.

Die Rechte an nießbrauchbelasteter eigener Aktie.

§ 16.

Die personenrechtlichen Aktienrechte.

Die Aktie ist übertragbar, auch die Namensaktie (§ 222 Abs. 2 HGB.). Ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist deshalb möglich (§§ 1068, 1069 BGB.).

Ob der Nießbraucher das Stimmrecht hat, ist nicht danach zu beurteilen, ob es die Aktiengesellschaft ausüben kann oder nicht. Es muß untersucht werden, ob der Nießbraucher materiell berechtigt ist, in eigenem Namen zu stimmen.

Die Entscheidung, ob dem Nießbraucher das Stimmrecht zusteht, ist früher bei Inhaberaktien zumeist von der Legitimation abhängig gemacht worden. Unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes gewähren das Stimmrecht bei Inhaberaktien Stammler[1]) dem Nießbraucher allein, Jacobi, Gierke und andere[2]) dem Aktionär und dem Nießbraucher gemeinsam.

---

[1]) Stammler, S. 137.

[2]) Jacobi, S. 356. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 695, Note 75. Biermann, S. 272. Planck, S. 458.

Bei Namensaktien will Stammler das Stimmrecht durch den Nießbraucher ausüben lassen, sofern es sich um Beschlüsse handelt, welche „auf Nutzung und Verwaltung des unversehrt bleibenden Forderungsrechts des Aktionärs zielen", indem dieser der Gesellschaft gegenüber als Stellvertreter erscheint; handelt es sich um Beschlüsse, „durch welche die Substanz der Aktie selbst in Mitleidenschaft gezogen wird", so soll der Eigentümer stimmberechtigt sein, das auch in dem Falle, daß in einer Generalversammlung beide Arten von Beschlüssen vorkommen. Der Nießbraucher ist aber keineswegs Stellvertreter, ebensowenig wie der Pfandgläubiger. Jacobi spricht bei Namensaktien das Stimmrecht demjenigen zu, der als Aktionär in das Aktienbuch eingetragen ist. Da er auch dem Nießbraucher die Möglichkeit solcher Eintragung gewährt, spricht er diesem in solchem Falle das Stimmrecht zu. Gierke gewährt es dem Aktionär und dem Nießbraucher wiederum gemeinsam.

Wie bei der Verpfändung, so kommt es aber auch hier nur darauf an, ob das Stimmrecht als Nutzung dem Nießbraucher zuzuweisen sei (§ 1030 Abs. 1 BGB.). Oben[1]) ist jedoch bereits entschieden worden, daß das Stimmrecht nicht als Nutzung des Aktienrechts anzusehen ist.

Das Stimmrecht ist auch zur Erreichung des Zweckes des Nießbrauches nicht erforderlich[2]).

---

[1]) S. 44.

[2]) Vgl. Dernburg, S. 637. Hanausek, S. 142f. Neu, S. 58.

Die Literatur erkennt ebenfalls in überwiegender Mehrheit das Stimmrecht dem Aktionär zu[1]).

Das Stimmrecht bleibt also ruhen, da es die Aktiengesellschaft nicht ausüben kann; wird der Gesellschaft aber das Stimmrecht zugesprochen, so bleibt es ihr auch im Falle der Belastung der eigenen Aktien mit Nießbrauch[2]).

Die Legitimation zur Ausübung des Stimmrechts ist entsprechend wie beim Pfandrecht zu beurteilen.

Für die sonstigen personenrechtlichen Mitgliedschaftsrechte muß dasselbe gelten wie für das Stimmrecht.

§ 17.

Die vermögensrechtlichen Aktienrechte.

Das Recht auf Dividende steht dem Nießbraucher als Ertrag des Aktienrechtes zu, und zwar zu einem der Dauer seiner Berechtigung entsprechenden Teil (§ 101 BGB.)[3]) ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Feststellung und der Auszahlung der Dividende. Das ist unbestritten.

Streit besteht nur über den Zeitpunkt, in dem der Nießbraucher den selbständigen Anspruch auf die Dividende erwirbt. Dies geschieht mit der Beschlußfassung der Generalversammlung über die Festsetzung der Divi-

---

[1]) Hanausek, S. 142. Pappenheim, Holdheims M.-Schr., V. Jg., 1896, S. 208. Neu, S. 58. Meisner, S. 192. Lehmann, ZHR., Bd. 51, S. 403; Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 66. Gahl, S. 57. Staub, Komm. zur Ges. betr. die GmbH., 1. Aufl. S. 440 (vgl. dagegen 3. Aufl., S. 201). Dernburg, S. 637. Walter, S. 43.

[2]) Vgl. Runkel-Langsdorff, S. 82.

[3]) Vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 67. Dernburg, S. 636. Staub, Komm. zur Ges. betr. die GmbH., 3. Aufl. S. 201.

dende[1]). Kohler[2]) nimmt erst den Zeitpunkt der Fälligkeit als maßgebend an.

Hinsichtlich der Liquidationsquote wollen die meisten Autoren[3]) die §§ 1076ff BGB. anwenden. Aber mit Hacker[4]) sind nach richtiger Ansicht die §§ 1074f. BGB. heranzuziehen, da es sich nicht um eine verzinsliche Forderung handelt. Der Nießbraucher erwirbt nach § 1075 den Nießbrauch an dem geleisteten Gegenstande und, falls die Leistung, wie regelmäßig, in Geld besteht, uneigentlichen, anderenfalls[5]) jedoch eigentlichen Nießbrauch.

Das Aktienbezugsrecht gebührt, da es, wie bereits betont, nicht als Nutzung anzusehen ist, nicht dem Nießbraucher, sondern dem Eigentümer[6]).

---

[1]) Behrend, Lehrb., 1.Bd., S. 880, Anm. 16 zu § 118 HGB. u. S. 894. Alexander, S. 121ff. Lehmann-Ring, Bd. 1, S. 435. Lehmann, Archiv für Bürg. Recht, Bd. 9, S. 349; Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 416. Sievers, DJZ., VIII. Jg., 1903, S. 88. Staub, Komm. zum HGB., Bd. 1, 8. Aufl., S. 725, Anm. 12 zu § 213. Hacker, S. 61. RG., Bd. 22, S. 113; Bd. 37, S. 62.

[2]) Kohler, Archiv für die ziv. Praxis, Bd. 91, S. 165.

[3]) Lehmann, ZHR., Bd. 51, S. 404; Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 68. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 694, Note 75. Staub, Ges. betr. die GmbH., 3. Aufl., S. 201. Runkel-Langsdorff, S. 82. Walter, S. 44.

[4]) Hacker, S. 70.

[5]) Vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 592.

[6]) Pappenheim, Holdheims M.-Schr., V. Jg., 1896, S. 209—210. Lehmann, ZHR., Bd. 51, S. 404; Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 2, S. 66. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 694, Note 75. Hacker, S. 70. — Anderer Ansicht: Meili, S. 4ff. Runkel-Langsdorff, S. 83.

Druck von Max Schmersow, Kirchhain N.-L.